



Aktionsplan Inklusion für die Region Landshut

zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Impressum

Herausgeber

Stadt Landshut
Senioren- und Behindertenbeauftragte
Luitpoldstr. 27
84034 Landshut

Landratsamt Landshut
Behindertenbeauftragte
Veldener Str. 15
84036 Landshut

Inklusive Region Landshut
info@inklusive-region-landshut.de
www.inklusive-region-landshut.de

Landshut, Juli 2023

Sie können diese Broschüre auch als Druckexemplar unter den oben genannten Adressen bestellen sowie unter:

Telefon: 0871-4082118

Telefax: 0871-408162118

E-Mail: info@inklusive-region-landshut.de

Außerdem steht der Aktionsplan Inklusion als PDF-Datei auf der Homepage der Inklusiven Region Landshut zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1	Grußworte	4
1.1	Grußwort Landrat Peter Dreier und Oberbürgermeister Alexander Putz	4
1.2	Grußwort der Behindertenbeauftragten der Stadt und des Landkreises Landshut.....	6
2	Einleitung	7
3	Menschen mit Behinderung in der Region Landshut	8
4	Aktionsplan Inklusion	9
4.1	Rechtlicher Hintergrund.....	10
4.2	Prozesssteuerung.....	11
4.3	Inklusionsverständnis	12
4.4	Beteiligungsverfahren.....	14
4.4.1	Auftaktveranstaltung (1. Teilhabe-Konferenz).....	14
4.4.2	Thematische Arbeitsgruppen	14
4.4.3	2. Teilhabe-Konferenz.....	15
4.4.4	Befragung von Menschen mit Behinderungen	15
4.5	Zeitliche Übersicht	17
5	Maßnahmen nach Handlungsfeldern	18
5.1	Handlungsfeld 1 Frühe Förderung, Bildung und lebenslanges Lernen	18
5.2	Handlungsfeld 2 Gesundheit	28
5.3	Handlungsfeld 3 Arbeit und Beschäftigung.....	34
5.4	Handlungsfeld 4 Mobilität, Bauen und Wohnen.....	40
5.5	Handlungsfeld 5 Erholung, Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus	49
5.6	Handlungsfeld 6 Recht, Freiheit und Schutz	57
5.7	Handlungsfeld 7 Selbstbestimmte Lebensführung und persönliche Assistenz	64
5.8	Handlungsfeld 8 Alter und Behinderung	70
6	Umsetzung – Ausblick	76

1 Grußworte

1.1 Grußwort Landrat Peter Dreier und Oberbürgermeister Alexander Putz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir freuen uns, Ihnen den ersten kommunalen Aktionsplan Inklusion für die Region Landshut vorlegen zu können.

Mit den darin enthaltenen Maßnahmen möchten wir die Lebenssituation für Menschen mit Behinderungen in unserer Region verbessern, vorhandene Barrieren abbauen und Schritt für Schritt die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllen.

In der Region Landshut leben rund 20.000 Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis. Darüber hinaus gibt es Menschen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die aber keinen Schwerbehindertenausweis beantragen. Wenn wir Familie, Freunde oder Bekannte mit einrechnen, spricht das Vorhaben, sich auf kommunaler Ebene für den Abbau von Barrieren und die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft einzusetzen, eine große Bevölkerungsgruppe in unserer Region an.

Im Jahr 2019 ist die Region Landshut als eine von sieben Gebieten in Bayern von zwei bayerischen Staatsministerien, dem Kultus- und dem Sozialministerium, zur „Inklusiven Region Landshut“ ernannt worden. Ursprünglich hatte diese Ernennung das Ziel, Inklusion an Schulen zu fördern, also die gleichberechtigte Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu unterstützen. In der Region Landshut ist es uns im Rahmen der Aktionsplanung gelungen, unter diesem Begriff alle gesellschaftlichen Bereiche in den Blick zu nehmen: Bildung, Arbeit, Gesundheit, Selbstbestimmte Lebensführung, Freizeit, Recht und Schutz, Mobilität, Bauen und Wohnen sowie Alter und Behinderung.

Während der Erarbeitung des Aktionsplans konnten viele wichtige Erkenntnisse darüber gesammelt werden, wie Menschen mit Behinderung den Alltag in unserer Region erleben und welche Barrieren ihnen immer wieder Schwierigkeiten machen: einen Arbeitsplatz oder eine bezahlbare und barrierefreie Wohnung zu bekommen, eigenständig unterwegs zu sein und von anderen akzeptiert zu werden.

An dem Aktionsplan und der Entwicklung der Maßnahmen haben Menschen mit und ohne Behinderung, Mitarbeiter aus der Verwaltung, Vertreter der Kommunen, Sozialverbände- und Einrichtungen, Vereine und anderen Organisationen mitgearbeitet. Sie haben Ideen und Maßnahmen entwickelt, mit denen wir Inklusion in der Region voranbringen können.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden für ihren Einsatz bedanken. Ohne ihre persönliche Erfahrung, ihr Fachwissen und Engagement hätten wir diesen Aktionsplan nicht erstellen können.

Der Aktionsplan enthält 47 Maßnahmen und stellt einen richtungsweisenden Rahmen dar. Viele Vorschläge können direkt von der Landkreisverwaltung oder in der Stadt Landshut umgesetzt werden. Andere dienen als Empfehlung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie als Anregungen für weitere Akteure. Alle Maßnahmen sollen uns dazu anregen, Inklusion in unserer Region voranzubringen und zu leben – damit Inklusion keine Illusion bleibt!



Herzliche Grüße

A handwritten signature in blue ink that reads "A. Putz".

Oberbürgermeister Alexander Putz

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Dreier".

Landrat Peter Dreier

1.2 Grußwort der Behindertenbeauftragten der Stadt und des Landkreises Landshut

Liebe Leserinnen und Leser,

Inklusion ist nichts Exotisches, das nur selten vorkommt. Inklusion ist ein Thema, das uns allen tagtäglich begegnet. Und es muss selbstverständlich werden und sein, dass jeder Mensch, egal ob mit oder ohne Behinderung, die Möglichkeit hat, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und ganz selbstverständlich mit dabei zu sein.

Die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 hat hierzu die Vorgaben gemacht und es ist unsere Aufgabe, das Thema in unserer Region voranzutreiben und es ins Bewusstsein jedes Menschen zu transferieren.

Aus diesem Grund haben sich Stadt und Landkreis dafür entschieden, gemeinsam einen Aktionsplan Inklusion zur Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verabschieden.

Wir freuen uns sehr, Ihnen den ersten Aktionsplan Inklusion der Region Landshut vorlegen zu können. Er enthält 47 Maßnahmen in acht Handlungsfeldern und soll die Situation auch von Menschen mit Behinderung in der Region verbessern. Bei der Entwicklung der Maßnahmen waren sowohl Fachkräfte als auch Betroffene und / oder Angehörige als Experten in eigener Sache beteiligt.

Dieser Aktionsplan nimmt für sich nicht in Anspruch, dass mit der Verabschiedung das Thema Inklusion abgeschlossen ist. Es ist vielmehr ein Entwicklungsprozess, an dem immer weitergearbeitet werden muss. Die Region Landshut ist noch nicht inklusiv, sie befindet sich auf dem Weg dorthin. Mit diesem Aktionsplan soll ein Beitrag dazu geleistet werden.

Viele Menschen haben sich bereits im Vorfeld und während des ganzen Entstehungsprozesses des Aktionsplans engagiert. Dafür bedanken wir uns ganz herzlich bei allen Akteuren für ihren Einsatz, verbunden mit der Bitte und dem Wunsch, sich weiterhin dafür einzusetzen und uns zu unterstützen, damit die Region Landshut inklusiver wird.

Irgendwann ist Inklusion als Aufgabe für alle vielleicht ganz selbstverständlich und benötigt keine Aktionspläne mehr. Dann haben wir unser Ziel erreicht.



Linda Pilz
Behindertenbeauftragte
Landkreis Landshut



Carolin Völkner
Senioren- und Behindertenbeauftragte
Stadt Landshut

2 Einleitung

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention – kurz: UN-BRK) konkretisiert die universellen Menschenrechte für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung und stellt ihr Recht auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in den Mittelpunkt. Um Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu sozialer wie rechtlicher Teilhabe zu ermöglichen, braucht es geeignete Rahmenbedingungen, fördernde Strukturen, Unterstützungsangebote, aber auch den Abbau von baulichen und anderen Barrieren, strukturellen Benachteiligungen und die Reduzierung von behindernden Faktoren. Insbesondere braucht es die Bereitschaft aller – der Menschen mit und ohne Behinderung – zur gleichberechtigten, inklusiven Gestaltung der gemeinsamen Gesellschaft.

Um durch die Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK die Teilhabechancen der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zu erhöhen, legt nun die Region Landshut diesen Aktionsplan vor, in dem laufende und geplante Maßnahmen zur Inklusion zusammengefasst werden.

Der Aktionsplan Inklusion entstand unter der Federführung der beiden Behindertenbeauftragten von Stadt und Landkreis Landshut sowie unter breiter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern.

Der Fokus des Aktionsplans ist auf die Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gelegt, da die Betroffenen in der Regel zu der Personengruppe gehören, die Ausgrenzung und Benachteiligung in unterschiedlichen Lebensbereichen erfahren.

Wenn in diesem Aktionsplan von Menschen mit Behinderung gesprochen wird, werden sowohl Menschen mit körperlichen und/oder motorischen Beeinträchtigungen, Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, als auch Menschen mit Lernschwierigkeiten, psychischen Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen miteingeschlossen.

Behinderung wird verstanden als „Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und umweltbedingten Barrieren“, die eine vollwirksame und gleichberechtigte Teilhabe verhindern (vgl. Präambel der UN-BRK). Oder anders ausgedrückt: Ein Mensch ist nicht behindert, er wird behindert.

Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Gebäude nur über eine Treppe am Eingang verfügt, nicht aber über eine Rampe für Rollstuhlfahrer oder Benutzer von Rollatoren. Oder wenn ein Aushang so klein gedruckt ist, dass er von Menschen mit einer Seheinschränkung nicht gelesen werden kann. Oder wenn ein wichtiges Schriftstück so schwierig geschrieben ist, dass es von Menschen mit einer Lernbehinderung oder geistigen Einschränkung nicht verstanden wird.

Ein wichtiges Anliegen ist es deshalb, die umweltbedingten Benachteiligungen zu beheben, um eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe der Bürgerinnen, Bürger und Gäste in der Region Landshut zu ermöglichen.

Die Umsetzung der UN-BRK in der Region Landshut wird für viele Menschen Verbesserungen bringen: Ältere Personen, Menschen mit Behinderungen, Familien mit jungen Kindern, Menschen mit Sprachproblemen etc.; Barrierefrei heißt in vielen Dingen: Familienfreundlich, kinderfreundlich, altersfreundlich.

3 Menschen mit Behinderung in der Region Landshut

In der Region Landshut leben im Jahr 2020 insgesamt 234.256 Menschen, davon 161.191 im Landkreis Landshut und 73.065 in der Stadt Landshut (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik).

Im Landkreis Landshut leben laut Statistik des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) 21.816 Personen mit einer anerkannten Behinderung, davon 12.944 mit einer Schwerbehinderung (Grad der Behinderung GdB von mind. 50). In der Stadt Landshut lebten im Jahr 2020 10.713 Personen mit einer anerkannten Behinderung, davon 6.889 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Folglich lebten in der Region Landshut 32.529 Menschen mit einer anerkannten Behinderung, davon 19.833 Personen mit einer Schwerbehinderung. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von rund 8,5 Prozent. Deutschlandweit betrug die Quote zum Ende des Jahres 2021 rund 9,4 Prozent.

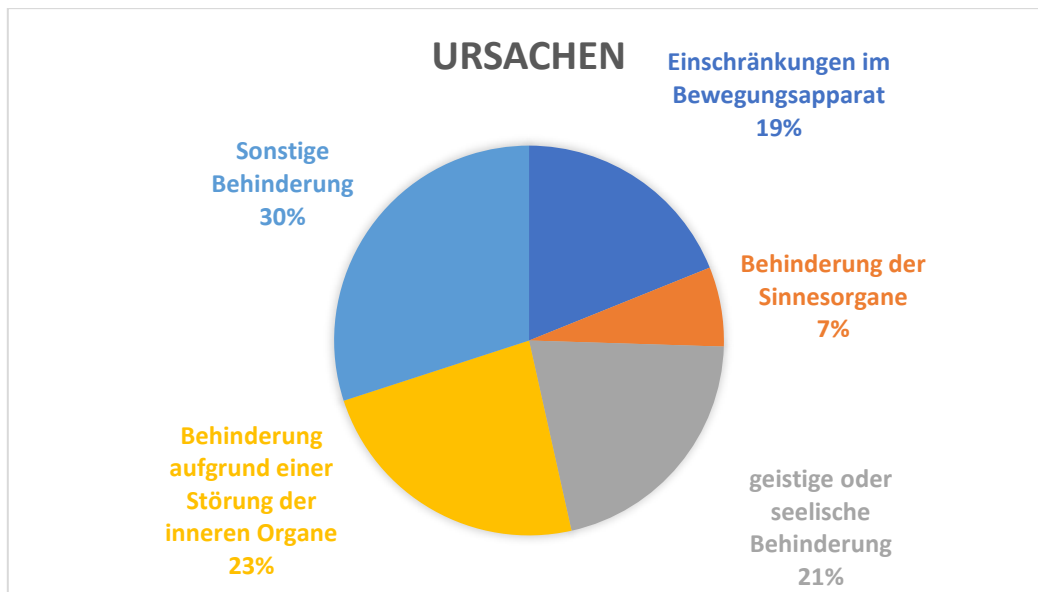
Ca. die Hälfte der schwerbehinderten Menschen zwischen 55 und 74 Jahre alt

Behinderungen bestehen vergleichsweise selten seit der Geburt oder im Kindesalter, sondern entstehen meist erst im fortgeschrittenen Alter. So war zum Jahresende 2020 knapp ein Drittel der schwerbehinderten Menschen (31 % oder 6.225) im Alter ab 75 Jahren. Etwas mehr als die Hälfte (47 % oder 9.386) der Schwerbehinderten gehörte der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. Nur 2,6 % oder 514 waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

9 von 10 schweren Behinderungen werden durch eine Krankheit verursacht

Ungefähr 95 % der schweren Behinderungen wurden durch eine Krankheit verursacht, rund 2 % der Behinderungen waren angeboren oder traten im ersten Lebensjahr auf. Nur 1-2 % der Behinderungen waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf knapp 2 %.

Behinderungen des Bewegungsapparats hatten 18,9 %, bei 6,6 % lag eine Behinderung der Sinnesorgane vor. Bei 23,5 % wurde die Schwerbehinderung aufgrund einer Störung der inneren Organe festgestellt. Geistige oder seelische Behinderungen hatten insgesamt 21 % der schwerbehinderten Menschen. Bei knapp 30 % lag eine sonstige Behinderung vor.



Gut ein Fünftel der Schwerbehinderten mit höchstem Behinderungsgrad

Bei mehr als einem Fünftel der schwerbehinderten Menschen (23 %) war vom ZBFS der höchste Grad der Behinderung von 100 festgestellt worden.

Wie die Statistiken und Erfahrungen zeigen, gibt es keine einheitliche Gruppe „Menschen mit Behinderung“. Menschen mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichsten Bedarfen für eine umfassende Teilhabe.

In den letzten Jahrzehnten hat sich in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Bild von Menschen mit Behinderungen verfestigt. Bei Menschen mit Behinderungen denken viele an den Menschen, der auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. mobilitätseingeschränkt ist. Vielleicht hat man auch noch das Bild des blinden Menschen oder der Menschen mit Down-Syndrom vor Augen. Befasst man sich näher mit der Lebenslage von Menschen mit Behinderungen, wird einem allerdings schnell klar, dass es weit mehr Einschränkungen und damit auch Bedarfslagen gibt. Daher wurde bei der Erstellung des Aktionsplans versucht, die unterschiedlichen Bedarfslagen zu berücksichtigen, die durch verschiedene Einschränkungen begründet sind.

4 Aktionsplan Inklusion

Inklusion schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen. Diesem Aspekt trägt der Aktionsplan Inklusion in der Region Landshut Rechnung. Er deckt auf, durch welche Maßnahmen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in bestimmten Bereichen in der Region optimiert werden kann - und muss. Dabei war - und ist auch weiterhin - eine umfangliche Partizipation im Planungs- und Entstehungsprozess unumgänglich, um die erarbeiteten Handlungsempfehlungen so lebensnah wie möglich zu gestalten und mit breitem Rückhalt in den zuständigen Gremien und Gruppen zu formulieren.

In der Region Landshut wurden in den Planungs- und Entstehungsprozess des Aktionsplans Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, Vertreter aus Politik, der Verwaltung, Sozialverbände sowie weitere interessierte Bürger einbezogen.

Den vielen Menschen, die an der Entwicklung des Aktionsplans mitgewirkt haben, sei herzlich für die engagierte Arbeit und Diskussion gedankt!

4.1 Rechtlicher Hintergrund

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. International ist sie am 3. Mai 2008 in Kraft getreten, nachdem es 20 Staaten ratifiziert, also bestätigt hatten.

Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch den Deutschen Bundestag erfolgte dann am 24. Februar 2009. Mit der Unterzeichnung der UN-BRK signalisierte die Bundesrepublik Deutschland als einer der ersten Unterzeichnerstaaten deutlich, dass Inklusion in Deutschland politischer Wille ist und für ein gleichberechtigtes Zusammenleben und -wirken in einer demokratischen Gesellschaft Teilhabechancen für alle gelten. Viele der Aufgaben, die sich aus dem Auftrag ergeben, die UN-BRK umzusetzen, sind auf staatlicher Ebene angesiedelt, zum Beispiel regelt der Bundestag als Gesetzgeber den Umfang von Nachteilsausgleichen. Teilweise sind diese im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesländer verankert, beispielsweise wenn es um Fragen des inklusiven Schulbesuchs geht. Gleichzeitig gilt es aber, die UN-BRK auch vor Ort umzusetzen. Inklusion im unmittelbaren Umfeld und damit im Lebens- und Sozialraum der Menschen zu verwirklichen, ist Aufgabe der Städte, Gemeinden Landkreise und Bezirke.

Das Bundeskabinett hat bereits am 15. Juni 2011 den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Mit dem Nationalen Aktionsplan hat die Bundesregierung einen Prozess angestoßen, der in den Folgejahren das Leben der Menschen mit Behinderung in Deutschland maßgeblich beeinflussen wird. Er umfasst rund 200 große und kleine Maßnahmen aus allen Lebensbereichen. Leitgedanke und zentrales Handlungsprinzip ist die Idee der Inklusion.

Im Jahr 2013 hat die Bayerische Staatsregierung ihren Aktionsplan „Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung“ verabschiedet. Dort sind die Schwerpunkte verankert, wie die UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern umgesetzt werden soll.

Stadt und Landkreis Landshut haben sich im Jahr 2021 gemeinsam auf den Weg gemacht, diese Vorgaben der UN-BRK mit dem Aktionsplan Inklusion für die Region Landshut Schritt für Schritt zu erfüllen.

Vor der Einführung der UN-BRK gab es in den vergangenen Jahrzehnten auch Verbesserungen für Menschen mit Behinderung auf nationaler Ebene, was die Gesetzge-

bung betrifft. Mit der Erweiterung des Grundgesetzes in Artikel 3 um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, wurde 1994 die erste gesetzliche Regelung gegen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene festgeschrieben. Im Jahr 2001 wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ein erstes eigenes Gesetzbuch für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung verfasst.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist im Jahr 2002 in Kraft getreten. Es diente der Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Barrierefreiheit der öffentlichen Verwaltung des Bundes. Im Zuge einer Überarbeitung im Jahr 2016 wurde es unter Berücksichtigung der UN-BRK weiterentwickelt und somit an die gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst.

Den rechtlichen Rahmen für einen weitgehend einheitlichen Diskriminierungsschutz hat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschaffen, welches 2006 in Kraft getreten ist. Das AGG regelt die Ansprüche bei und Rechtsfolgen von Diskriminierungen sowohl im Arbeitsleben als auch im Zivilrecht.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 23. Dezember 2016 ist die wohl größte sozialpolitische Reform der letzten Jahrzehnte eingeleitet worden. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird das Ziel verfolgt, im Hinblick auf die UN-BRK eine zeitgemäße Gestaltung der deutschen Eingliederungshilfe zu erreichen. Anstelle des Prinzips der Fürsorge und einer defizitorientierten Sichtweise auf Menschen mit Behinderungen soll der Mensch mit seinen Fähigkeiten und Stärken, seinen Wünschen und Zielen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

4.2 Prozesssteuerung

Die zentrale Leitung und Planung des Prozesses lag bei der Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe traf sich während des Prozesses ca. alle drei Monate. Das erste Treffen erfolgte bereits am 18. Januar 2021.

Zunächst entwickelte die Steuerungsgruppe ein gemeinsames Verständnis von Inklusion, welches als Leitmotiv für die Erarbeitung des Aktionsplanes und eine Festlegung auf Handlungsfelder fungiert hat. Der nächste Schritt war die Erarbeitung eines Kurzkonzepts zur Vorlage in den politischen Gremien von Stadt und Landkreis Landshut, welche daraufhin der Verwaltung den Auftrag gaben, einen Kommunalen Aktionsplan gemeinsam für die Region Landshut zu erarbeiten. Am 21. April 2021 erfolgte im Kreisausschuss des Landkreises und am 21. Juli 2021 im Sozialausschuss der Stadt die Zustimmung zum gemeinsamen Aktionsplan Inklusion.

Im Vorfeld der Auftaktveranstaltung am 21. Mai 2022 erfolgten fünf weitere Treffen der Projektsteuerungsgruppe, um die Veranstaltung zu konzipieren und die genaue Vorgehensweise abzustimmen.

Mitglieder der Steuerungsgruppe:

- Linda Pilz, Behindertenbeauftragte Landkreis Landshut
- Carolin Völkner, Senioren- und Behindertenbeauftragte Stadt Landshut
- Markus Scheuermann, Behindertenbeauftragter Bezirk Niederbayern
- Simon Münster, Behindertenbeirat der Stadt Landshut
- Sebastian Freyer, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Landshut Altdorf
- Birgit Hadersbeck, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Landshut Altdorf
- Stefan Sandor, Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Kirsten Hoß, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Diakonie Landshut
- Thomas Beißner, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Diakonie Landshut
- Prof. Dr. Clemens Dannenbeck, Hochschule Landshut
- Prof. Dr. Matthias Laub, Hochschule Landshut
- Prof. Dr. Sabine Fries, Hochschule Landshut

In der Steuerungsgruppe wurden zunächst sieben Handlungsfelder für den Aktionsplan Inklusion identifiziert, die für das Leben in der Gesellschaft und für das Miteinander entscheidend sind, sowie die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention aufgreifen und so oder ähnlich bereits in anderen bayerischen Aktionsplänen verwendet werden.

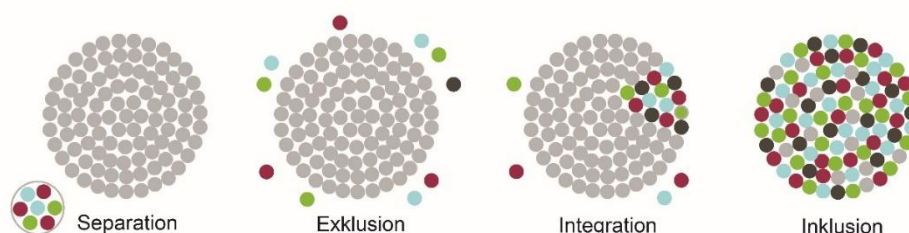
Handlungsfelder des Aktionsplans Inklusion

1. **Frühe Förderung, Bildung lebenslanges Lernen**
2. **Gesundheit**
3. **Arbeit und Beschäftigung**
4. **Mobilität, Bauen und Wohnen**
5. **Erholung, Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus**
6. **Recht, Freiheit, Schutz**
7. **Selbstbestimmte Lebensführung und persönliche Assistenz**

Nach der Auftaktveranstaltung zeigte sich jedoch noch Bedarf an einer weiteren Arbeitsgruppe, so dass das **Handlungsfeld 8 (Alter und Behinderung)** in den Aktionsplan Inklusion aufgenommen wurde.

4.3 Inklusionsverständnis

Das folgende Verständnis von Inklusion wurde am Anfang des Planungsprozesses von der Steuerungsgruppe erarbeitet und dient als Leitmotiv für die Aktionsplanung.



Inklusion als Menschenrecht

Inklusion ist nicht nur eine Idee, sondern ein in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebenes Menschenrecht, welches besagt, dass alle Menschen ganz natürlich dazugehören - egal wie sie aussehen, welche Sprache sie sprechen oder ob sie eine Behinderung haben. Niemand darf ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden.

Perspektivenwechsel

Nicht mehr die Behinderung steht im Mittelpunkt („ein Mensch ist behindert“), sondern die Teilhabebarrieren, die es zu beseitigen gilt („ein Mensch wird behindert“). Behinderung wird also nicht (mehr) als individuelles Problem verstanden, sondern als Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Vielfalt und Teilhabe

Alle Menschen haben das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und individuelle Entwicklung, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder kultureller Zugehörigkeit. Dieses Recht kann nur umgesetzt werden, wenn die gesamte Gesellschaft bereit ist, sich auf den Prozess der Inklusion einzulassen und entsprechende Strukturen zu schaffen – im Kleinen wie im Großen. Inklusion geht jeden von uns etwas an, denn jeder von uns ist ein Teil von ihr. Sie ist Aufgabe aller Mitglieder der Gesellschaft, nicht nur einzelner Personen oder Institutionen.

Inklusion als Prozess

Inklusion ist ein fortlaufender Prozess. Neben den notwendigen Rahmenbedingungen erfordert er eine kontinuierliche Reflexion. Veränderungen in den Strukturen, aber auch in den Haltungen und Einstellungen aller Menschen sind notwendig, um ein inklusives Gemeinwesen zu erreichen, in dem Menschen mit Behinderungen nicht nur Teil des bestehenden Systems werden, sondern von vornherein selbstverständlich dazugehören.

Inklusion als Querschnittsaufgabe

Dies kann nur gelingen, wenn Inklusion als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen der Kommune begriffen und ihr eine politikfeldübergreifende und gesamtgesellschaftliche Bedeutung beigemessen wird.

Fokussierung im Aktionsplan

Das Inklusionsverständnis der UN-BRK kann keineswegs isoliert im Themenfeld „Behinderung“ betrachtet werden. Es lässt sich unmittelbar auf andere Formen von Ausgrenzungen übertragen, die sich mit Kategorien wie Alter, soziale und kulturelle Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Religion verbinden. Dennoch soll der Bezug auf Behinderung und chronische Erkrankungen in der kommunalen Planung in der Region Landshut in den Vordergrund gestellt werden, auch wenn die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens in einer erweiterten Perspektive angegangen werden

kann und soll, ist der Bezug auf konkrete Erfahrungen sozialer Ausgrenzung bestimmter Gruppen notwendig, um inklusive Prozesse gezielt zu initiieren.

4.4 Beteiligungsverfahren

4.4.1 Auftaktveranstaltung (1. Teilhabe-Konferenz)

Um den Planungsprozess und die erarbeiteten Maßnahmen in die (Fach-) Öffentlichkeit zu tragen und eine breite Beteiligung zu ermöglichen, fand zu Beginn des Beteiligungsprozesses eine Auftaktveranstaltung (1. Teilhabekonferenz) statt. Am 21. Mai 2022 trafen sich rund 70 Teilnehmer - Menschen mit Behinderung, deren Angehörige, Vertreterinnen und Vertreter von Stadtrat, Bezirkstag und Verwaltung, von Organisationen und Vereinen, Fachleute sowie weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger - um sich über den angestrebten Aktionsplan Inklusion zu informieren, ihre Wünsche und Anregungen einzubringen und aktuelle Themen und Probleme zu sammeln.



(Foto: Markus Scheuermann)

In Anlehnung an die „Open-Space-Methode“ wurden sieben verschiedene Themenfelder zur Diskussion gestellt, zu denen die Teilnehmenden erste Ideen und Maßnahmvorschläge sammeln sowie Probleme identifizieren konnten. Nach der Sammlung im Plenum fanden themenbezogene Arbeitsgruppen statt. In den Arbeitsgruppen wurden auf Plakaten jeweils zu den Themenschwerpunkten weitere Eindrücke, Probleme bzw. offene Fragen, positive Praxisbeispiele, bestehende Handlungsvorschläge benannt und somit die Richtungstendenzen für die weitere Planung vorgegeben. Über die jeweiligen Sammlungen und Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurde anschließend im Plenum informiert und diskutiert.

4.4.2 Thematische Arbeitsgruppen

Die in der Auftaktveranstaltung vorgeschlagenen Maßnahmen wurden anschließend ausgewertet und aufbereitet. Ab 17. Oktober 2022 beschäftigten sich Arbeitsgruppen (eine Arbeitsgruppe pro Handlungsfeld) in jeweils zwei bis vier Arbeitsgruppensitzungen mit dem jeweiligen Thema. Die bestehenden Probleme wurden beschrieben, es wurden Ziele formuliert und Maßnahmen erarbeitet. Bei der Maßnahmenformulierung

wurden zugleich Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt, die für die Umsetzung der Vorschläge verantwortlich sind. Jede Arbeitsgruppe formulierte rund fünf Maßnahmen aus. Die restlichen Vorschläge, die in diesem Aktionsplan nicht behandelt werden können, gehen nicht verloren, sondern wurden und werden für einen folgenden Aktionsplan Inklusion gesammelt.

4.4.3 2. Teilhabe-Konferenz



(Foto: Willi Buchner)

Zunächst wurde von den Behindertenbeauftragten der Weg zum Aktionsplan Inklusion vorgestellt, um anschließend die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge im Rahmen eines Gallery-Walks zu präsentieren.

Während des Gallery-Walks bestand für die Teilnehmer nicht nur die Möglichkeit, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu sichten, sondern auch die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen, zu netzwerken und sich gemeinsam für Inklusion einzusetzen. Zum Abschluss der Veranstaltung wurden die Rückmeldungen noch einmal im Plenum vorgestellt. Aufgrund der Rückmeldungen sind zwei weitere Maßnahmen in den Aktionsplan Inklusion aufgenommen worden (Maßnahme 6 und 47).



(Foto: Markus Scheuermann)

4.4.4 Befragung von Menschen mit Behinderungen

Um Auskunft über Probleme, Ideen und Vorstellungen der Menschen mit Behinderungen in der Region Landshut zu erhalten, führten Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) Landshut im Rahmen einer Forschungswerkstatt eine Befragung von Menschen mit Behinderungen durch. Das Ziel der Befragung war herauszufinden, wie sich Menschen mit Behinderung Inklusion in Stadt und Landkreis Landshut vorstellen, um diese Ergebnisse möglichst in den Aktionsplan einfließen zu lassen.

Die Forschungs- und Entwicklungswerkstatt fand als Lehrforschungsprojekt im Sommersemester 2022 unter der Anleitung von Prof. Dr. Laub statt. An ihr nahmen insgesamt 18 Studierende aus dem 6. Semester der Studiengänge "Bachelor Soziale Arbeit" und "Bachelor Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe" teil. Die Studierenden wurden in vier Forschungsteams aufgeteilt, die ihre jeweiligen Forschungsschwerpunkte an unterschiedlichen lebensweltlichen Erfahrungen ausrichteten – nicht etwa, um Menschen nach „Behinderungsarten“ zu kategorisieren, sondern um unterschiedliche Bedürfnis- und Interessenslagen erkennbar zu machen. Die Gruppe „Mobilität“ beschäftigte sich primär mit den Anliegen der Menschen mit körperlichen bzw. mobilitätsbezogenen Beeinträchtigungen, die Gruppe „Lernen“ mit denen der Menschen mit Lernbeeinträchtigungen, die Gruppe „Psychische Gesundheit“ mit den Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen sowie die Gruppe „Sinne“ mit den Bedürfnissen der Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Auf Grundlage eines qualitativ-rekonstruktiven Designs und einer Datenerhebung durch Gruppendiskussionen und Einzelinterviews sollte den Fragen nachgegangen werden,

- a. welche Bedarfe die Menschen mit Behinderungen für den Sozialraum sehen,
- b. wie das bestehende Unterstützungsangebot eingeschätzt wird und
- c. welche Wünsche und Erwartungen es an den geplanten Planungs- und Entwicklungsprozess zur Ausgestaltung eines inklusiv(er)en Gemeinwesen gibt.

Die Ergebnisse sollten ermöglichen, konkrete Empfehlungen für die kommunale Aktionsplanung in Landshut bzw. den verantwortlichen Akteuren auszusprechen.

Die durchgeführte Forschung lässt zusammenfassend folgende Schlussfolgerungen zu:

- Inklusion und Aktionsplanung dürfen nach dem Verständnis der Menschen mit Behinderungen in Landshut nicht isoliert in wenigen, der Inklusion und Barrierefreiheit zugeneigten Handlungssystemen stattfinden, sondern müssen im Sinne des Disability-Mainstreamings alle öffentlichen Ressorts und die allgemeine Bürgerschaft in der Stadt und im Landkreis Landshut einschließen.
- Ein erfolgreicher Aktionsplan zeichnet sich nicht nur durch eine Ansammlung von Einzelmaßnahmen aus, sondern durch eine übergreifende, mit allen kommunalen Planungsszenarien vernetzte Umsetzungsstrategie, die ein systematisches und nachhaltig angelegtes Monitoring und dauerhaftes „Barriere-Assessment“ vorsieht.
- Der Aktionsplan Inklusion hat sich eng an der UN-Behindertenrechtskonvention zu orientieren und soll nicht nur umweltbedingte, sondern auch einstellungsbedingte Barrieren im Sinne von Stigmatisierungen und Diskriminierungserfahrungen unterschiedlichen Lebens- und Altersphasen ausreichend mitberücksichtigen.
- Inklusion und Barrierefreiheit sollen sich nicht nur auf Fragen der Zugänglichkeit im öffentlichen Raum beziehen, sondern auf die aktive Teilnahme in allen Sphären des bürgerschaftlichen Lebens. Das betrifft besonders auch digitale Räume und

öffentliche Verwaltung bzw. Teilhabe/Teilnahme zur Durchsetzung von bürgerrechtlichen Rechtsansprüchen.

- Teilhabe am Arbeitsleben nimmt nach Einschätzung der befragten Personen einen wesentlichen Stellenwert ein: Der Zugang zu sinnstiftender und zugleich existenzsichernder Arbeit muss verbessert werden.
- Partizipation und Teilhabe ist nach Einschätzung der Menschen mit Behinderungen entscheidend abhängig von einem barrierefreien Öffentlichen Nahverkehr. Innovativere Verkehrskonzepte haben Mobilität und Teilhabe/Teilnahme sicherzustellen.
- Inklusion und Barrierefreiheit drücken sich sehr wesentlich durch die Möglichkeiten zu einem selbstbestimmten Leben aus. Hierfür bedarf es mehr individuellere Planung und Unterstützung, den Abbau bürokratischer Hürden und mehr Bereitschaft, Hilfe und Unterstützung zu gewähren bzw. zu (re-) finanzieren.

Allen an der Erhebung Beteiligten gilt unser Dank. Besonders bedanken möchten wir uns allerdings bei Prof. Dr. Matthias Laub für die Bereitschaft, durch die Leitung der Forschungswerkstatt die kommunale Aktionsplanung zu unterstützen und Jana Reindl, die im Rahmen ihrer Bachelorarbeit die Forschungsergebnisse zusammengefasst hat. Weiterhin möchten wir uns bei allen anderen Studierenden bedanken, die die Befragungen durchgeführt haben und insbesondere bei den Menschen, die sich bereiterklärt haben, an der Befragung teilzunehmen und uns wichtige Hinweise für die Aktionsplanung zu geben.

Den vollständigen Forschungsbericht finden Sie hier: [Inklusive Region Landshut - Befragung von Menschen mit Behinderung \(inklusive-region-landshut.de\)](https://inklusive-region-landshut.de)

4.5 Zeitliche Übersicht

1. März 2020	Einstellung Behindertenbeauftragte Landkreis Landshut
Sommer 2020	Gespräche mit der Stadt Landshut
18. Januar 2021	1. Treffen der Steuerungsgruppe
21. April 2021	Beschluss Kreisausschuss
21. Juli 2021	Beschluss Sozialausschuss Stadt Landshut
Sommersemester 2022	Forschungswerkstatt Hochschule Landshut
21. Mai 2022	Auftaktveranstaltung
17. Oktober 2022	Beginn der Arbeitsgruppenphase
16. Juni 2023	2. Teilhabe-Konferenz
11. Juli 2023	Vorlage des Aktionsplans im Sozialausschuss der Stadt Landshut
17. Juli 2023	Vorlage des Aktionsplans Inklusion im Kreisausschuss

5 Maßnahmen nach Handlungsfeldern

5.1 Handlungsfeld 1

Frühe Förderung, Bildung und lebenslanges Lernen



Nach Artikel 24 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf lebenslange Bildung und Weiterbildung. Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen die allgemeine Schule besuchen. Um im Bereich Bildung die Inklusion verwirklichen zu können, müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsame Bildungswege beschreiten können.

Inklusion sollte bereits ab der frühesten Kindheit gelebt werden. Wer von Kind an inklusives Verhalten lebt, wird es im Erwachsenenalter als selbstverständlich praktizieren. Kinder mit und ohne Behinderungen, die voneinander lernen, entwickeln soziale Fähigkeiten, von denen sie nicht nur als Gruppe, sondern auch individuell profitieren. Daher steckt in der Forderung der UN-BRK nach selbstverständlicher Teilhabe von Kindern mit Behinderungen eine große Chance für alle Kinder und Jugendlichen.

Kindertageseinrichtungen, Schulen und weitere Bildungseinrichtungen müssen bei diesem Wandel selbstverständlich unterstützt und beraten werden. Dafür werden mit den Maßnahmen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen.

Grundsätzlich ist es im Sinne der Inklusion, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam Bildungseinrichtungen besuchen. Die bestehenden Strukturen werden allerdings Kindern mit besonders hohem Förderbedarf nicht immer gerecht. Deshalb wurde die folgende Maßnahme beschlossen, Kinder möglichst früh umfassend zu fördern, um ihnen anschließend einen Besuch in einer allgemeinen Bildungseinrichtung zu ermöglichen.

Maßnahme 1: Schaffung einer Heilpädagogischen Kindertagesstätte für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Vorschulalter bzw. Einrichtung von heilpädagogischen Betreuungsplätzen innerhalb von neuen Kindertageseinrichtungen

In vielen Bildungseinrichtungen fehlen dem (Fach-) Personal Informationen zum Thema Inklusion. Deshalb wurde folgende Maßnahme entwickelt:

Maßnahme 2: Fortbildungen für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung und Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Teilweise liegt es in den gegebenen Rahmenbedingungen, dass Inklusion in den Bildungseinrichtungen nicht gelebt wird, wenn beispielsweise die Gebäude nicht barrierefrei sind, teilweise aber auch an einstellungsbedingten Barrieren oder dem Widerstand von Erziehungsberechtigten. Mit der folgenden Maßnahme sollen Barrieren in den Köpfen abgebaut werden:

Maßnahme 3: Sensibilisierung von Eltern/Erziehungsberechtigten zum Thema Inklusion in Bildungseinrichtungen durch Veranstaltungen und Informationen

Die nachfolgende Maßnahme soll Eltern oder Fachkräfte dazu befähigen, Hilfs- und Fördermöglichkeiten zu finden, damit Kinder bestmöglich gefördert und gefordert werden.

Maßnahme 4: Übersicht über Hilfs- und Fördermöglichkeiten nach Altersgruppen für Eltern von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern

Maßnahme 5 und 6 setzen bei der Qualifizierung und Fortbildung von Individual- und Schulbegleitungen an, da für einige Kinder mit Inklusionsbedarf ein Besuch von allgemeinen Bildungseinrichtungen nur mit Assistenz möglich ist.

Maßnahme 5: Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept für Schulbegleitungen - Intensive Vernetzung Schule - Träger - Jugendhilfe/Bezirk

Maßnahme 6: Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept für Individualbegleitungen - Intensive Vernetzung Kita - Träger - Jugendhilfe/Bezirk

Die folgende Maßnahme trägt zum gelungenen Übergang von der Schule in den Beruf bei.

Maßnahme 7: Jugendlichen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Jugendlichen durch Informationen über Fördermöglichkeiten Ausbildungs- und Berufschancen auf den ersten Arbeitsmarkt eröffnen

Art. 24 der UN-BRK beschreibt auch das Recht auf lebenslanges Lernen, wozu die nachfolgende Maßnahme ihren Beitrag leisten möchte.

Maßnahme 8: Schaffung von inklusiven Angeboten in der Erwachsenenbildung und Entwicklung von Kursen speziell für Menschen mit Behinderung

Handlungsfeld 1 | Frühe Förderung, Bildung und lebenslanges Lernen



Maßnahme 1

Schaffung einer Heilpädagogischen Kindertagesstätte für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Vorschulalter bzw. Einrichtung von heilpädagogischen Betreuungsplätzen innerhalb von neuen Kindertageseinrichtungen

Beschreibung

Heilpädagogische Tagesstätten (HPTs) nehmen Kinder auf, die zur Teilhabe an Bildung einer besonderen Betreuung und Förderung tagsüber in einem institutionellen Setting bedürfen und bieten in kleinen Gruppen vor allem individuelle heilpädagogische und therapeutische Förderung sowie unterstützende Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung und am Leben der Gemeinschaft.

In der Region Landshut gibt es bereits HPTs für Kinder im Schulalter. Jedoch besteht auch ein Bedarf für Kinder ab 3 Jahren, die schwerst-mehrfach behindert sind, tiefgreifende Entwicklungsstörungen haben, psychiatrische Störungsbilder oder massiv anhaltende Verhaltensauffälligkeiten vorweisen. Diese Kinder bedürfen einer intensivpädagogischen Betreuung, mit entsprechend angepassten konzeptionellen, personellen und räumlichen Angebotsstrukturen.

Um diesen Bedarf decken zu können, soll in der Region Landshut eine Heilpädagogische Kindertagesstätte für Kinder im Alter von 3-6 Jahren geschaffen bzw. in neuen Kindertagesstätten heilpädagogische Betreuungsplätze/ heilpädagogische Gruppen eingerichtet werden.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Jugendämter der Kommunen
- Bezirk Niederbayern
- Träger von Kindertageseinrichtungen

Zeitraumen

bis 2027

Empfehlungen an Gemeinden

Heilpädagogische Betreuungsplätze in neuen Einrichtungen schaffen und/oder Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in den Regeleinrichtungen vorhalten

Handlungsfeld 1 | Frühe Förderung, Bildung und lebenslanges Lernen



Maßnahme 2

Fortbildungen für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung und Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Beschreibung

Um die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu inklusiven Einrichtungen zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen, werden Fortbildungen zum Thema „Inklusion in der Kindertagesbetreuung“ in verschiedenen Formaten, wie Fachtagen oder thematischen Fortbildungsreihen angeboten.

Mögliche Inhalte des Fortbildungsangebots:

- Behinderungsarten – Bedürfnisse (auch medizinische Informationen)
- Best-Practice-Beispiele
- Ausstattung (Möbel, Spiele, ...)
- Wie stelle ich Anträge auf I-Status?
- Hilfsmittel
- (Kita-) Assistenz
- Besondere Ernährung
- Medikamentengabe
-

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Jugendämter der Kommune
- Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Landshut
- Bezirk Niederbayern
- Mediziner
- Fachkräfte
- Heil- und Sonderpädagogik
- Bildungsregion

Zeitraumen

Konzepterarbeitung 2024, Beginn Fortbildung 2025

Empfehlungen an Gemeinden und Träger

Personal für Fortbildungen motivieren, freistellen und die Fortbildungen finanzieren



Maßnahme 3

Sensibilisierung von Eltern / Erziehungsberechtigten zum Thema Inklusion in Bildungseinrichtungen durch Veranstaltungen und Informationen

Beschreibung

Kinder haben das Recht auf bestmögliche, gemeinsame Bildung. Durch die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen soll allen Kindern soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit beim Aufwachsen ermöglicht werden, damit sie ihr Leben, soweit wie möglich unabhängig und selbstbestimmt leben können. Es soll für alle Kinder eine Selbstverständlichkeit sein, miteinander zu lernen, zu spielen und aufzuwachsen. Inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen legen den Grundstein für eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung.

Allerdings gibt es immer wieder Vorbehalte gegenüber Inklusion in Kindertageseinrichtungen, insbesondere von Eltern, deren Kinder keinen besonderen Förderbedarf haben und aktuell noch nicht von einer Behinderung betroffen sind.

Durch regelmäßig stattfindende Informationsveranstaltungen sowie Informationsmaterial soll stärker herausgestellt werden, dass alle Kinder von Inklusion profitieren. Die Informationen sollen auch für Menschen mit Migrationshintergrund in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stehen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Schulberatungsstelle
- Fachaufsicht Kindertagesbetreuung
- Staatliches Schulamt
- Bildungsregion
- Bildungseinrichtungen
- Behindertenbeirat
- Amt für Migration und Integration
- Integrationsbeauftragte
- ehrenamtliche Beauftragte

Zeitraum

2025/2026

Handlungsfeld 1 | Frühe Förderung, Bildung und lebenslanges Lernen



Maßnahme 4

Übersicht über Hilfs- und Fördermöglichkeiten nach Altersgruppen für Eltern von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern

Beschreibung

Kinder mit Behinderungen haben häufig einen Anspruch auf verschiedene Hilfen: Frühförderung, Pflege, Reha, Förderung von Umbaumaßnahmen etc.

Für Eltern ist es oft schwer, einen Überblick zu behalten, welche Hilfen zu welchem Zeitpunkt sinnvoll sind, wo die Hilfen beantragt werden und wo die Hilfsangebote in Anspruch genommen werden können. Immer wieder ist unter Betroffenen von einem „Dschungel“ an Hilfen und Fördermöglichkeiten die Rede.

Deshalb soll künftig auf der Homepage der Inklusiven Region Landshut ein Überblick gegeben werden, wo betroffene Eltern Beratung finden, welches die wichtigsten finanziellen Leistungen sind, die ihnen zustehen, und in welchem Alter der Kinder entsprechende Hilfen sinnvoll wären, um einen bestimmten Förderzeitpunkt nicht zu verpassen.

Die Informationen werden ebenfalls als Handreichung zur Verfügung gestellt. Fachkräfte der Bildungseinrichtungen werden im Rahmen der Fortbildung (siehe Maßnahme 2) entsprechend geschult.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Behindertenbeauftragte in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und Fachstellen

Zeitraumen

2024

Empfehlungen an Gemeinden

Weitergabe der Information an Kindertageseinrichtungen



Maßnahme 5

Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept für Schulbegleitungen - Intensive Vernetzung Schule - Träger – Jugendhilfe / Bezirk

Beschreibung

Schulbegleitungen sind zu einem wichtigen Bestandteil der Schullandschaft geworden. Immer öfter werden sie angefordert, um einzelnen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an Schule und Unterricht zu ermöglichen. Die Inklusion von Schülern mit Behinderung ist umso erfolgreicher, je besser die Kooperation von Schulbegleitungen und Lehrkräften gelingt und je besser die Schulbegleitungen auf den Bedarf der Schüler eingehen können.

Unsere Ziele...

- einheitliche Basis - Standards für die Schulung aller Schulbegleitungen in der INKLUSIVEN REGION LANDSHUT für die Träger zu empfehlen
- den Schulleitungen und Lehrkräften verbindliche Informationen über den Einsatz und die Schulung von Schulbegleitungen zu geben
- alle Beteiligten auf die Maßnahme vorzubereiten/während der Maßnahme zu begleiten

mit gemeinsam entwickelten Standards eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Vorgehensweise:

1. Ausbildungskonzept (fertige Bausteine /auch online)
2. Fortbildungskonzept und Begleitung während der Tätigkeit für Schulbegleitungen/ bei der Zusammenarbeit mit Schulbegleitungen
3. Erstellung einheitlicher Handouts zu den Bereichen:
 - Kennenlernen Schule / Träger / Eltern / Kind
 - Hilfeplangesprächsprotokoll
 - Übersicht Aufgaben einer Schulbegleitung (inkl. Rechtliche Vorgaben)

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Arbeitskreis „Schulbegleitungen“ der Inklusiven Region

Zeitraum

2023-2025



Maßnahme 6

Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept für Individualbegleitungen - Intensive Vernetzung Kita - Träger – Jugendhilfe / Bezirk

Beschreibung

Individualbegleitungen sind zu einem wichtigen Bestandteil der Kindertagesstätten geworden. Immer öfter werden sie angefordert, um einzelnen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe in der Kindertagesstätte zu ermöglichen. Die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist umso erfolgreicher, je besser die Kooperation von Individualbegleitungen und Pädagogen gelingt und je besser die Individualbegleitungen auf den Bedarf der Kinder und Jugendlichen eingehen können.

Unsere Ziele...

- einheitliche Basis - Standards für die Schulung aller Individualbegleitungen in der INKLUSIVEN REGION LANDSHUT für die Träger festzulegen
- alle eingesetzten Individualbegleitungen fortzubilden und zu begleiten
- den Pädagogen verbindliche Informationen über den Einsatz und die Schulung von Individualbegleitungen zu geben

Dies geschieht in enger Kooperation mit dem AK Schulbegleitung.

Vorgehensweise:

1. Ausbildungskonzept (fertige Bausteine /auch online)
2. Fortbildungskonzept und Begleitung während der Tätigkeit für Individualbegleitungen/ bei der Zusammenarbeit mit Individualbegleitungen
3. Erstellung einheitlicher Handouts zu den Bereichen:
 - 1. Kennenlernen Kita / Träger / Eltern / Kind
 - Hilfeplangesprächsprotokoll
 - Übersicht Aufgaben einer Individualbegleitung

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Arbeitskreis „Individualbegleitungen“ der Inklusiven Region

Zeitraumen

2023-2025

Handlungsfeld 1 | Frühe Förderung, Bildung und lebenslanges Lernen



Maßnahme 7

Jugendlichen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Jugendlichen durch Informationen über Fördermöglichkeiten Ausbildungs- und Berufschancen auf den ersten Arbeitsmarkt eröffnen

Beschreibung

Viele Auszubildende mit Behinderungen benötigen keine besonderen Hilfen oder Unterstützung am Arbeitsplatz. Doch für diejenigen, die solche Hilfen benötigen, gibt es eine Vielzahl an Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten.

Bereits in einer ausbildungsvorbereitenden Phase kann das Unternehmen bei der Ausbildungsstellenakquise unterstützt und während der kompletten Ausbildungszeit durch externe Bildungseinrichtungen begleitet werden (Nachhilfe, Vorbereitungen auf Prüfungen, Unterstützung bei Alltagsproblemen).

Die Förderung der barrierefreien Gestaltung des Arbeitsplatzes oder Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung sind außerdem möglich.

Doch welche von diesen Möglichkeiten stehen Arbeitsgeberinnen und Arbeitgebern, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen möchten, oder den Betroffenen selbst zu?

Informationen zur Beschäftigung oder Förderung von Auszubildenden mit Behinderungen sowie einen Überblick über vorhandene (Beratungs-) Angebote werden für die unterschiedlichen Zielgruppen, (Auszubildende, Eltern, Lehrpersonal und Arbeitgeber) erarbeitet und in Form von Fortbildungen, Informationsbroschüren, auf Berufsinformationsmessen und Online-Plattformen, wie beispielsweise „Meine Zukunft Landshut“, zur Verfügung gestellt.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Runder Tisch Arbeit und Inklusion

Zeitraumen

2026

Empfehlungen an Gemeinden

Weitergabe der Informationen an ortsansässige Unternehmen/Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen



Maßnahme 8

Schaffung von inklusiven Angeboten in der Erwachsenenbildung und Entwicklung von Kursen speziell für Menschen mit Behinderung

Beschreibung

Alle Menschen haben ein Recht auf Bildung und ein Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben. Deshalb sollten Volkshochschulen und andere Träger der Erwachsenenbildung in Lage, Ausstattung und Angeboten barrierefrei und inklusiv und somit für alle Menschen - ob mit oder ohne Behinderung - zugänglich sein.

Aus diesen Gründen entwickelt zunächst die Volkshochschule Landshuter Land ein inklusives Erwachsenenbildungskonzept, um zukünftig ein entsprechendes Kursangebot zu etablieren.

Bevor das inklusive Erwachsenenbildungsangebot geschaffen wird, wird geprüft, inwieweit das bestehende Angebot barrierefrei und für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist. Außerdem wird gemeinsam mit Interessenverbänden abgefragt, welches Kursangebot den Wünschen der Zielgruppe entspricht.

Das inklusive Kursangebot wird künftig barrierefrei beworben und zugänglich sein (barrierefreie Räume, barrierefreier Internetauftritt sowie einfache Kursbuchung etc.). Bei der Veröffentlichung des derzeit bestehenden Angebots sollen zukünftig Piktogramme genutzt werden, die Hinweise zur Barrierefreiheit geben.

Langfristig wird eine Kooperation mit weiteren Trägern der Erwachsenenbildung angestrebt, um in der Region Landshut ein umfangreiches und inklusives Angebot für alle Menschen zu schaffen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Volkshochschule Landshuter Land
- Träger der Erwachsenenbildung

Zeitraumen

2024 - 2028

Empfehlungen an Träger und Gemeinden

Ebenfalls ein inklusives Erwachsenenbildungsangebot schaffen, finanzielle Mittel und weitere Ressourcen zur Verfügung stellen.

5.2 Handlungsfeld 2 Gesundheit



Artikel 25 (Gesundheit) der UN-BRK erklärt, dass niemand aufgrund seiner Behinderung einen schlechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung haben darf als Menschen ohne Behinderung. Alle haben dasselbe Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Dafür müssen auch Gesundheitsleistungen verfügbar sein, die gerade aufgrund von Behinderungen benötigt werden – ebenso wie Leistungen, durch die weitere Behinderungen vermieden oder möglichst geringgehalten werden sollen.

Maßnahme 9: Gesundheitskurse für Menschen mit Behinderung zur Prävention und zum Erhalt der Mobilität sowie zur Steigerung der Gesundheitskompetenz

Maßnahme 11: Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen durch Schulungen des Personals im Umgang mit Menschen mit Behinderungen in den verschiedensten Gesundheitseinrichtungen

Gesundheitseinrichtungen sind oft noch schwer zugänglich, nicht nur baulich. Dieser Zustand lässt sich bedauerlicherweise nicht zeitnah verändern. Diese Maßnahme unterstützt Menschen mit Behinderungen dabei, ein barrierefreies oder zumindest barrierearmes Gesundheitsangebot zu finden:

Maßnahme 10: Erstellung eines Gesundheitswegweisers mit Hinweisen zur Barrierefreiheit sowie eines Leitfadens zur Herstellung von Transparenz in Bezug auf barrierefreie Angebote im Gesundheitsbereich

Menschen mit Behinderungen oder seelischen Erkrankungen möchten sich ebenfalls aktiv einbringen. Folgenden Maßnahmen schaffen Möglichkeiten hierzu:

Maßnahme 12: Barrierefreie Erste-Hilfe-Kurse für alle Menschen

Maßnahme 13: EX-IN Genesungsbegleitung bekannter machen und langfristig ausbauen

Handlungsfeld 2 | Gesundheit



Maßnahme 9

Gesundheitskurse für Menschen mit Behinderung zur Prävention und zum Erhalt der Mobilität sowie zur Steigerung der Gesundheitskompetenz

Beschreibung

Bestandsaufnahme des Kursangebotes aus den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention unter Berücksichtigung der Themen Ernährung, Fitness/Sport, Bewegung und Gruppenangebote, ausgerichtet auf die Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen oder Behinderungen. Bei Bedarf Ausbau und Schaffung von weiteren Angeboten gemeinsam mit entsprechenden Projektpartnern.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Träger von Erwachsenenbildungsangeboten
- Sportvereine
- Bildungseinrichtungen
- Gesundheitseinrichtungen
- ortsansässige Krankenkassen

Zeitraumen

2027

Handlungsfeld 2 | Gesundheit



Maßnahme 10

Erstellung eines Gesundheitswegweisers mit Hinweisen zur Barrierefreiheit sowie eines Leitfadens zur Herstellung von Transparenz in Bezug auf barrierefreie Angebote im Gesundheitsbereich

Beschreibung

Die Situation vor Ort bezüglich des barrierefreien Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen (Arztpraxen, Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie usw.) wird geprüft. Die Ergebnisse werden entsprechend aufbereitet und auf der Homepage der Inklusiven Region Landshut und ggf. in Form eines Wegweisers dargestellt.

Gleichzeitig wird für die Akteure des Gesundheitsbereichs ein Leitfaden zur Darstellung der Barrierefreiheit ihrer Angebote zur Verfügung gestellt. Hierbei wird auf bestehendes Material, wie zum Beispiel Piktogramme der Inklusiven Region Landshut zurückgegriffen. Ziel ist es, die Anwendung auf bereits bestehenden Websites, Informationsplattformen oder Broschüren möglichst einfach und transparent zu gestalten.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Behindertenbeirat
- Behindertenbeauftragte
- Geschäftsstelle der Gesundheitsregion Plus
- Akteure des Gesundheitssystems
- Hochschule Landshut

Zeitrahmen

2025

Handlungsfeld 2 | Gesundheit



Maßnahme 11

Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen durch Schulungen des Personals im Umgang mit Menschen mit Behinderungen in den verschiedensten Gesundheitseinrichtungen

Beschreibung

Ein geschulter Umgang mit Menschen mit Behinderung ist besonders im Gesundheitssektor wichtig. Die Verankerung des richtigen Umgangs mit verschiedensten Behinderungen soll durch entsprechende Fort- / Weiterbildungen und Sensibilisierung von medizinischem Fach- und Hilfspersonal unterstützt werden. Damit sollen u. a. Hemmschwellen und Fehleinschätzungen des medizinischen Personals abgebaut werden, sodass z. B. auch Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung als gleichwertige Patienten und Gesprächspartner akzeptiert werden.

Ziel der Schulungen ist es auch, auf die verschiedenen Bedarfe, wie zum Beispiel Substitutionsmedizin, Telemedizin, längere Beratungszeiten etc. aufmerksam zu machen. Langfristig wäre auch die Verleihung eines Zertifikates bei regelmäßiger Teilnahme an Schulungen zur Erhöhung der Motivation denkbar.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Gesundheitsamt
- Gesundheitsregion Plus
- Betroffenenverbände
- Berufsverbände aus dem medizinischen Bereich
- Sonderpädagogische Einrichtungen

Zeitraumen

2026

Handlungsfeld 2 | Gesundheit



Maßnahme 12

Barrierefreie Erste-Hilfe-Kurse für alle Menschen

Beschreibung

In der Region Landshut gibt es derzeit keine barrierefreien Erste-Hilfe-Kurse. Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder körperlichen Behinderungen haben daher keinen ausreichenden Zugang zum bestehenden Angebot.

Aus diesem Grund sollen entsprechende Angebote geschaffen werden, die auf die Bedarfe der Zielgruppe eingehen, wie beispielsweise Kurse in Leichter Sprache, in barrierefreien Räumlichkeiten oder mit speziellen Techniken für Menschen mit körperlichen Einschränkungen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Anbieter / Organisatoren von Erst-Helfer-Kursen und Erste-Hilfe-Kursen
- Fahrschulen

Zeitrahmen

2026

Handlungsfeld 2 | Gesundheit



Maßnahme 13

EX-IN Genesungsbegleitung bekannter machen und langfristig ausbauen

Beschreibung

Mögliche Einsatzstellen und entsprechende Stellen, die damit in Berührung stehen, werden über die Möglichkeit von EX-IN Genesungsbegleitung informiert. Zum Beispiel über eine dialogische (Angehörige, EX-IN-Genesungsbegleiter und Fachkräfte) Veranstaltung mit folgenden Inhalten:

- Erfahrungen von tätigen Genesungsbegleitern und deren Arbeitgebern (Best-Practice-Beispiele)
- Entwicklung und Aufbau von EX-IN Genesungsbegleitung in Bayern
- Vorstellung des Konzepts und der Qualifizierungsmöglichkeiten
- Herausforderungen bei der Finanzierung der Qualifizierung und der Beschäftigung von Genesungsbegleitern

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Regionaler Steuerungsverbund
- Bezirk Niederbayern
- Kommune
- mögliche Einsatzstellen
- Arbeitskreis EX-IN Niederbayern
- EX-IN Bayern
- Selbsthilfegruppen
- Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker in Bayern

Zeitraumen

2024

5.3 Handlungsfeld 3 Arbeit und Beschäftigung



Artikel 27 der UN-BRK beschreibt das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit. Um das Recht auf Arbeit für alle Menschen gleichermaßen verwirklichen zu können, müssten der Arbeitsmarkt und das Arbeitsumfeld inklusiv und auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Ein inklusiver Arbeitsmarkt beinhaltet spezifische Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung.

Obwohl es seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention zahlreiche Fortschritte gegeben hat, haben Menschen mit Behinderungen geringere Chancen, einen passenden Arbeitsplatz zu finden. Außerdem haben die Betroffenen nachweislich häufiger mit Ausgrenzungen und Vorurteilen am Arbeitsplatz zu kämpfen: Sie werden oftmals als weniger leistungsfähig und störend im regulären Arbeitsablauf stigmatisiert.

Deshalb ist es wichtig, mit einer verstärkten Bewusstseinsbildung bei den Unternehmen und einer besseren Unterstützung mehr Offenheit für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu schaffen. Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, Arbeitgeber zu sensibilisieren und den Zugang zu Informationen über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten erleichtern:

Maßnahme 14: Bildung eines „Runden Tisches Inklusion im Arbeitsleben“

Maßnahme 18: Personal von öffentlichen und privaten Arbeitgebern im Umgang mit Menschen mit Behinderung schulen und sensibilisieren

Trotz gesetzlicher Verpflichtung gibt es immer noch einige Arbeitgeber, die keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Die folgenden Maßnahmen sollen Arbeitgeber motivieren, schwerbehinderte Arbeitnehmer zu beschäftigen:

Maßnahme 15: Stärkung von Schwerbehindertenvertretungen (SBV) durch den Aufbau eines Netzwerks

Maßnahme 17: Vorbildfunktion öffentlicher Arbeitgeber ausbauen durch den Abschluss einer Inklusionsvereinbarung

Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist im Vergleich zu der Quote von Menschen ohne Behinderung höher, während die die Erwerbsbeteiligung schwerbehinderter Menschen deutlich niedriger ist als bei der nicht-schwerbehinderten Bevölkerung. Gleichzeitig werden die Forderungen zur Beseitigung des bestehenden Fachkräftemangels auf dem ersten Arbeitsmarkt immer lauter.

Die folgende Maßnahme hilft, Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung als potenzielle Arbeitnehmer zusammenzubringen

Maßnahme 16: Planung und Durchführung einer Inklusiven Jobmesse

Handlungsfeld 3 | Arbeit und Beschäftigung



Maßnahme 14

Bildung eines „Runden Tisches Inklusion im Arbeitsleben“

Beschreibung

Menschen mit Behinderung haben es laut verschiedener Statistiken und Erfahrungen nach wie vor schwer, eine geeignete und passende Ausbildungs- und / oder Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Der Erwerbsquote von Menschen mit Behinderung liegt unter der Quote von Menschen ohne Behinderung. Weiterhin sind mehr Menschen mit Behinderung von Arbeitslosigkeit betroffen. Außerdem gibt es - trotz Beschäftigungspflicht - immer noch Arbeitgeber, die keine oder nur sehr wenige Menschen mit Behinderung beschäftigen.

Aus diesen Gründen soll ein Runder Tisch zum Thema „Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“ gegründet werden, der sich für mehr Inklusion in den Bereichen Ausbildung und Beruf einsetzen wird.

Aufgaben und Ziele des Runden Tisches:

- Austausch und Vernetzung
- Organisation von Fachtagen/Veranstaltungen, z.B. Inklusive Jobmesse
- Informationen zur Inklusion am Arbeitsmarkt und neuen Fördermöglichkeiten
- Vorstellung von Best-Practice-Beispielen
- Austausch zu aktuellen Themen im Bereich Arbeit und Beschäftigung
- Auflösen der Schnittstellenproblematik

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Behindertenbeauftragte, Jobcenter, Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe, Beratungsstellen, Industrie- und Handelskammer, Integrationsfachdienst, Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber, Inklusionsamt, Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Bezirk Niederbayern, Handwerkskammer, Behindertenbeirat, Arbeitgebervertreter, Wirtschaftsförderung der Kommune, Vertreter von Wirtschaftsverbänden, etc.

Zeitraum

Herbst 2023

Handlungsfeld 3 | Arbeit und Beschäftigung



Maßnahme 15

Stärkung von Schwerbehindertenvertretungen (SBV) durch den Aufbau eines Netzwerks

Beschreibung

Schwerbehindertenvertretungen haben die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen.

Doch trotz der gesetzlichen Regelungen ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung insbesondere im Arbeitsleben noch lange nicht selbstverständlich.

Das Netzwerk soll dazu beitragen, die Schwerbehindertenvertretungen durch regelmäßige Treffen und Erfahrungsaustausch in ihrer Rolle zu stärken und durch fachlichen Input aktuelles Wissen zu vermitteln, um die in diesem Bereich vorhandenen und vielfältigen Ressourcen zum Wohle behinderter Arbeitnehmer optimal zu nutzen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Integrationsfachdienst

Zeitraumen

2023

Handlungsfeld 3 | Arbeit und Beschäftigung



Maßnahme 16

Planung und Durchführung einer Inklusiven Jobmesse

Beschreibung

Planung und Durchführung einer inklusiven Jobmesse in Landshut mit dem Ziel der Implementierung von Inklusion in der Arbeitswelt. Die inklusive Jobmesse soll dazu beitragen, den Kontakt zwischen Menschen mit Behinderung und potentiellen Arbeitgebern herzustellen, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse während und im Anschluss an die Jobmesse anzubahnen, Fördermöglichkeiten sowie bestehende und neue Angebote wie z.B. die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) bekannter zu machen und Betriebe für das Thema Inklusion im Arbeitsleben zu sensibilisieren.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Runder Tisch Inklusion im Arbeitsleben

Zeitraumen

2025

Handlungsfeld 3 | Arbeit und Beschäftigung



Maßnahme 17

Vorbildfunktion öffentlicher Arbeitgeber ausbauen durch den Abschluss einer Inklusionsvereinbarung

Beschreibung

Öffentliche Arbeitgeber und Kommunen beginnen in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Personalrat und dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers eine verbindliche Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX zu verhandeln und zum Abschluss zu bringen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Öffentliche Arbeitgeber
- Kommunen

Zeitraumen

2025

Handlungsfeld 3 | Arbeit und Beschäftigung



Maßnahme 18

Personal von öffentlichen und privaten Arbeitgebern im Umgang mit Menschen mit Behinderung schulen und sensibilisieren

Beschreibung

Umfassende Schulungen für Führungskräfte, Personalverantwortliche und alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu zentralen Themen im Kontext von Behinderung.

Inhalte dieser Schulungen:

- Informationen zu Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen
- Vorstellung von Best-Practice-Beispielen von Inklusion im Arbeitsleben
- Überblick über Fördermöglichkeiten
- Vorstellung von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- ...

Zunächst wird ein Schulungskonzept gemeinsam mit Menschen mit verschiedenen Behinderungsarten erstellt.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Runder Tisch Inklusion im Arbeitsleben

Zeitraumen

2026

5.4 Handlungsfeld 4 Mobilität, Bauen und Wohnen



Artikel 20 der UN-BRK fordert Mobilität und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Denn dies sind zentrale Voraussetzungen für Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Persönliche Mobilität ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe und bildet damit den Grundstein für die gesellschaftliche Teilhabe und für die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung jedes Menschen.

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) bietet vielfältige Teilhabemöglichkeiten, indem er die Flexibilität und den Aktionsradius vieler Menschen, die kein eigenes Fahrzeug besitzen oder führen können, vergrößert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn Mobilitätseinschränkende Barrieren Menschen mit Behinderungen davon abhalten, diese für die Allgemeinheit gedachte Infrastruktur zu nutzen und selbstbestimmt mobil zu sein. Die UN-BRK verpflichtet ebenso wie das Personenbeförderungsgesetz dazu Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.

Stadt und Landkreis Landshut arbeiten aktuell an einem gemeinsamen Nahverkehrsplan, der auch die Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr in den Blick nimmt und die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Der Nahverkehrsplan beinhaltet bereits den sukzessiven Umbau von Haltestellen und die Anschaffung von barrierefreien Verkehrsmitteln. Aus diesem Grund sind in dem Aktionsplan Inklusion keine Maßnahmen zur Barrierefreiheit im ÖPNV aufgenommen worden.

Die folgenden vier Maßnahmen verbessern allerdings die Mobilität, Orientierung und Zugänglichkeit im öffentlichen Raum.

Maßnahme 19: Schulung von Personal des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Umgang mit Menschen mit Behinderung

Maßnahme 20: Förderung von Inklusionstaxis

Maßnahme 24: Kennzeichnung vorhandener barrierefreier Einrichtungen/ Verkehrswege im öffentlichen Raum / in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Maßnahme 25: Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum durch das Aufstellen von mehr konsumfreien Sitzgelegenheiten

In der UN-BRK gibt es keinen eigenen Artikel zum Thema Wohnen. Es beziehen sich mehrere Passagen von Artikel 9 und 19 darauf. Menschen mit Behinderungen sollen möglichst selbstbestimmt leben können. In Artikel 19 der UN-BRK wird das Recht auf Wohnen für Menschen mit Behinderungen konkretisiert: Menschen mit Behinderungen

dürfen nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, in besonderen Wohnformen zu leben.

Neben barrierefreiem Wohnraum und Wohnumfeld sind auch unterschiedliche Wohnkonzepte Voraussetzungen dafür, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben möglichst selbstbestimmt gestalten können. Nimmt man die Lage auf dem Wohnungsmarkt in den Blick, fällt auf, dass es in der Region Landshut an bezahlbaren barrierefreien Wohnraum fehlt und es wenig inklusive Wohnangebote gibt, was zur Folge hat, dass Menschen mit Behinderungen ihren Wohnort nur eingeschränkt wählen können.

Deshalb wurde diese Maßnahmen entwickelt:

Maßnahme 23: Entwicklung einer Strategie zur Förderung bezahlbarer und barrierefreier Wohnungen und gemeinschaftlicher, innovativer oder inklusiver Wohnprojekte

Außerdem soll die Notwendigkeit barrierefreien Bauens bei öffentlichen und privaten Bauträgern/-herren ins Bewusstsein gerückt und Fördermöglichkeiten für barrierefreies (Um-) Bauen bekannter gemacht werden.

Hierzu tragen folgenden Maßnahmen bei:

Maßnahme 21: Erstellung einer Handreichung zum barrierefreien Bauen

Maßnahme 22: Vorträge und Schulungen zum Thema „barrierefreies Bauen“ anbieten

Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



Maßnahme 19

Schulung von Personal des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Umgang mit Menschen mit Behinderung

Beschreibung

Für das gesamte Personal des ÖPNV (Fahrer, Auszubildende, Leitungspersonal etc.) werden regelmäßig Schulungen und Fortbildungen durchgeführt, sodass Sensibilität und Wissen bezüglich der Bedarfe von Menschen mit Behinderung gefördert wird.

Bei der Konzeption der Schulung werden Menschen mit verschiedenen Behinderungsarten einbezogen.

Für Busfahrer sollte das Schulungs-Modul möglichst in die bereits bestehenden Pflichtmodule (z. B. Modul 5) der Busfahrerschulung integriert werden.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Verkehrsunternehmen
- Busunternehmen
- Sachgebiet ÖPNV
- Landshuter Verkehrsverbund
- TÜV SÜD
- Interessenvertretungen/Vereine von Menschen mit Behinderungen
- Behindertenbeirat
- Behindertenbeauftragte

Zeitraumen

Die Schulung sollte alle 5 Jahre für das Personal im ÖPNV verpflichtend sein, beginnend ab dem Jahr 2024.

Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



Maßnahme 20

Förderung von Inklusionstaxis

Beschreibung

Menschen, die einen Rollstuhl nutzen und im Rollstuhl sitzend transportiert werden müssen, können derzeit nur mit speziellen Fahrdiensten befördert werden. Das bedeutet eine Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, da Fahrdienste nur selten spontan, nachts oder am Wochenende zur Verfügung stehen.

Deswegen sollen Großraumtaxis zu rollstuhlgerechten Fahrzeugen umgebaut werden. Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, können dann spontan und flexibel mit dem Taxi befördert werden. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird ebenfalls durch die Verbesserung der Mobilität gefördert.

Taxiunternehmen bekommen deshalb von Stadt und Landkreis Landshut einen Zuschuss, wenn sie bereits vorhandene oder neu gekaufte Taxis umbauen lassen. Auf diese Weise wird der Bestand an Inklusionstaxis erhöht.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommunen
- Taxiunternehmen

Zeitraumen

2025 - 2027

Die Beantragung der Fördermittel ist innerhalb eines Zeitrahmens von zwei Jahren möglich.

Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



Maßnahme 21

Erstellung einer Handreichung zum barrierefreien Bauen

Beschreibung

Es wird eine Handreichung zum Thema barrierefreies/ generationengerechtes Bauen erstellt; diese wird bei Bauvoranfragen ausgehändigt und in Gemeinden ausgelegt, in denen aktuell neue Baugebiete ausgewiesen werden.

Bauwillige werden somit mit Informationsmaterial versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Auch Vermieter von Bestandswohnungen werden durch diese Informationen auf die Vorteile barrierefreier Umbaumaßnahmen und bestehende Förderungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht.

Inhalt der Handreichung (Auswahl):

- Merkblatt Barrierefreiheit im Bau
- Flyer Wohnraumberatung
- Informationen zur Beratungsstelle der Bayerischen Architektenkammer zum Thema Barrierefreiheit

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Bauämter der Kommunen
- Wohnraumberatung
- Planungs- und Architekturbüros
- Hypothekenabteilungen von Banken
- Gutachter/Notare
- Quartiersmanagement

Zeitraumen

2024

Empfehlungen an Gemeinden

Weitergabe der Information an Bauamt, Mitarbeiter, Gemeinde- oder Stadtrat, Bauwillige, ortsansässige Bauunternehmen

Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



Maßnahme 22

Vorträge und Schulungen zum Thema „barrierefreies Bauen“ anbieten

Beschreibung

Für die Mitarbeiter in den Bereichen Stadt- und Gemeindeentwicklung und -planung, Wohnungsbauförderung, Sanierung und Baugenehmigung, Architekten, Ingenieure und Handwerksbetriebe wird ein Schulungskonzept zum Thema Barrierefreiheit entwickelt.

Neben der Vermittlung der konkreten fachlichen Inhalte sollen die Schulungsteilnehmer gezielt für die Bedürfnisse von betroffenen Menschen und die Wahrnehmung von Barrieren sensibilisiert werden. Ziel der Maßnahme ist, dass sie das erforderliche Fachwissen zum Thema Inklusion bei der Erledigung ihrer Aufgaben kompetent und zielführend einbringen können und zudem in der Lage sind, überzeugend und aus eigenem Antrieb Maßnahmen zu vermitteln, die zu einer Verbesserung der Inklusion beitragen.

Inhalt der Schulung (Auswahl):

- Übersicht über Beratungsangebote
- Perspektivwechsel, etwa durch Alterssimulationsanzug
- Unterschied: barrierefrei – rollstuhlgerecht
- DIN 18040
- Vorstellung von Möglichkeiten, wie z.B. Nullschwelle
- Vorstellung der Handreichung zum barrierefreien Bauen (siehe Maßnahme 20)
- Gute Gründe für barrierefreies Bauen

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Bauämter der Kommunen
- Wohnraumberatung
- Behindertenbeauftragte

Mögliche Kooperationspartner: Architektenkammer, Bauträger, Hochschulen, Koordinierungsstelle Wohnen im Alter

Zeitraumen

2025/2026

Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



Maßnahme 23

Entwicklung einer Strategie zur Förderung bezahlbarer und barrierefreier Wohnungen und gemeinschaftlicher, innovativer oder inklusiver Wohnprojekte

Beschreibung

Als eine große Herausforderung für die Zukunft wird die Bereitstellung von „barrierefreiem Wohnraum“ gesehen. Ebenso sollen neue, differenzierte Wohnkonzepte, wie zum Beispiel Wohngemeinschaften mit Betreuung, gefördert werden. Deshalb sollen bei künftigen Wohnangeboten auch verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert werden. Es ist darauf zu achten, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 20 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird.

Die Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke und Wohnraumanpassung ist dabei ein wesentlicher Punkt. Durch Einbindung der Wohnformen in die Kommune bzw. die Nachbarschaft und die Entwicklung bürgerschaftlicher und nachbarschaftlicher Unterstützung soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderung weiter verbessert werden. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen muss weiter optimiert werden.

Die Kommunen sollten dieses Thema als wichtigen politischen Schwerpunkt setzen. Gemeinsam sollten Umsetzungskonzepte erarbeitet werden.

Außerdem kann die Kommune Projekte und Vorhaben unterstützen, indem sie Grundstücke kostengünstig zur Verfügung stellt, die Umnutzung von Gebäuden für Wohnprojekte/soziale Projekte für Menschen mit Behinderung erleichtert oder eine Sondernutzung/ soziale Nutzung im Bebauungsplan festschreibt.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Bauträger
- Investoren
- soziale Träger
- Regierung von Niederbayern
- Bezirk Niederbayern

Zeitraumen

dauerhaft

Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



Maßnahme 24

Kennzeichnung vorhandener barrierefreier Einrichtungen / Verkehrswege im öffentlichen Raum / in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Beschreibung

Eine barrierefreie Gestaltung öffentlicher Plätze, Straßen und Wege (Bodenbeläge, Ampeln, Querungshilfen, ausreichend Ruhemöglichkeiten u.a.) sowie behindertengerechte, öffentlich zugängliche Toiletten sind eine wichtige Voraussetzung für eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung am alltäglichen Leben. Deshalb sollen barrierefreie Einrichtungen in öffentlich zugänglichen Gebäuden der Kommunen sowie im öffentlichen Raum künftig besser gekennzeichnet werden.

Hierzu werden die Gebäude und Verkehrswege zunächst hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit geprüft und ggf. Vorschläge zur Herstellung der Barrierefreiheit erarbeitet. Anschließend werden die vorhandenen barrierefreien Einrichtungen und Wege besser gekennzeichnet, beispielsweise durch Wegweiser oder Hinweisschilder.

Zusätzlich wird künftig die barrierefreie Wegweisung zu größeren öffentlichen Veranstaltungen, wie dem Christkindlmarkt, verbessert.

Die Kennzeichnung kann sowohl analog, wie etwa durch Wegweiser, als auch digital, zum Beispiel auf virtuellen Lageplänen, erfolgen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Straßenverkehrsbehörden
- Amt für Marketing und Tourismus
- Bauamt
- Behindertenbeauftragte
- Behindertenbeirat

Zeitraumen

ab 2024 fortlaufend

Empfehlungen an Gemeinden

Vorhandene Verkehrswege und öffentlich zugängliche Gebäude hinsichtlich der Barrierefreiheit prüfen und barrierefreie Einrichtungen oder Zugänge entsprechend kennzeichnen.

Handlungsfeld 4 | Mobilität, Bauen und Wohnen



Maßnahme 25

Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum durch das Aufstellen von mehr konsumfreien Sitzgelegenheiten

Beschreibung

In der Region Landshut fehlen Ruheinseln mit Sitzmöglichkeiten und Grünflächen, um sich von Reizüberflutung zu erholen oder ein wenig auszuruhen. Deshalb sollen öffentliche Sitzmöglichkeiten, die für alle Menschen gleichermaßen nutzbar sind, geschaffen werden.

Sitzmöbel sind so zu platzieren, dass ausreichend Platz zum Gehen frei bleibt. Für sehbehinderte und blinde Menschen ist darauf zu achten, dass das jeweilige Leitsystem (meist die Hauskante oder ein taktilen Blindenleitsystem) tastbar bleibt. Außerdem ist ein ausreichender Kontrast zwischen den Möbeln und dem Boden wichtig. Für Personen mit Rollstuhl, einer Gehhilfe, aber auch mit einem Kinderwagen ist ein ebener Bereich von einem Quadratmeter neben der Bank sinnvoll. Für ein bequemes Verweilen sind für weniger agile Personen Rücken- und Armlehnen wesentlich, da sie das Aufstehen und Hinsetzen erleichtern, genauso wie eine erhöhte Sitzhöhe und ein nicht allzu stumpfer Winkel zwischen Sitzfläche und Rückenlehne.

Bei Neugestaltungen im öffentlichen Raum wird ein Teil des Sitzangebots entsprechend ausgestattet. Weiterhin werden Sitzgelegenheiten für die Wartenden an Bushaltestellen aufgestellt.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Stadtgartenamt
- bauamtliche Betriebe
- Bauhof

Zeitraumen

2025-2027, fortlaufend

Empfehlungen an Gemeinden

Ausreichend öffentliche und konsumfreie Sitzmöglichkeiten schaffen.

Bei der Erstellung von Dorf- oder Stadtentwicklungskonzepten sollten die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden.

5.5 Handlungsfeld 5 Erholung, Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus



In Artikel 24 UN-BRK wird das Recht der Menschen mit Behinderungen auf lebenslanges Lernen gesichert. Artikel 30 UN-BRK fordert die „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“. Es müssen alle geeigneten Vorkehrungen getroffen werden, dass eine Teilhabe sowohl aktiv als Künstlerin und Künstler als auch passiv als Konsumentin oder Konsument möglich ist.

Folgende Maßnahmen tragen in der Region Landshut dazu bei, solche Bedingungen herzustellen, dass alle Menschen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport teilhaben können und schaffen Rahmenbedingungen, die lebenslanges Lernen begünstigen.

Maßnahme 26: Entwicklung einer inklusiven Jugendleiter-Card (Juleica) nach Vorbild von bestehenden Ausbildungen (BJR)

Maßnahme 27: Erstellung eines Leitfadens für barrierefreie Veranstaltungsplanung

Maßnahme 28: Förderung von Barrierefreiheit bei Veranstaltungen

Maßnahme 29: Schulungen von (ehrenamtlichen) Mitarbeitern im Umgang mit Menschen mit Behinderung

Maßnahme 30: Landshut als Reiseziel für alle Menschen attraktiv gestalten – Abbau von Barrieren im Bereich Tourismus

Maßnahme 31: Kennzeichnung von Veranstaltungen/Freizeitangeboten hinsichtlich der Barrierefreiheit bei Veröffentlichungen – Schaffung von Transparenz

Maßnahme 32: Inklusive Sportangebote schaffen – Abfrage der Vereine/Sportstätten zum Thema Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Barrierefreiheit der Sportstätten



Maßnahme 26

Entwicklung einer inklusiven Jugendleiter-Card (Juleica) nach Vorbild von bestehenden Ausbildungen (BJR)

Beschreibung

Inklusion und Teilhabe junger Menschen mit Beeinträchtigungen: das ist die zentrale Herausforderung für die Kinder- und Jugendarbeit. Deshalb möchte sich die Jugendarbeit in der Region Landshut auf den Weg machen, ein inklusives Angebot zu schaffen, um allen Jugendlichen - ob mit und ohne Behinderung - eine Teilhabe ermöglichen.

Durch die inklusive Juleica wird zum einem das Bewusstsein bei den Betreuern für Inklusion geschaffen und zum anderen Inklusion gefördert, indem gezeigt wird, dass auch Jugendliche mit Behinderung als Betreuer und Jugendleiter tätig sein können.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kreisjugendring
- Stadtjugendring

Zeitrahmen

Zeitraum: Konzeptentwicklung 2024, Beginn des Kurses 2025

Empfehlungen an Gemeinden

Umsetzung von inklusiver Jugendarbeit, Ermöglichung der Schulung



Maßnahme 27

Erstellung eines Leitfadens für barrierefreie Veranstaltungsplanung

Beschreibung

Erstellung eines Leitfadens zur Planung und Durchführung von barrierefreien Veranstaltungen, um zu gewährleisten, dass Menschen, unabhängig von ihrer individuellen Beeinträchtigung an den Veranstaltungen teilnehmen können.

Der Leitfaden

- soll Orientierung geben, wie barrierefreie Veranstaltungen von Anfang an geplant und durchgeführt werden können.
- soll allen Personen in der Region Landshut zur Verfügung gestellt werden, die Veranstaltungen planen.
- wird dem Genehmigungsbescheid zur geplanten Veranstaltung von der Behörde zur Kenntnisnahme beigelegt.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Behindertenbeauftragte
- Ordnungsamt
- Kommune
- Veranstalter

Zeitraumen

2024

Empfehlungen an Gemeinden

- Eigene Veranstaltungen barrierefrei planen
- Veranstalter auf den Leitfaden hinweisen
- möglichst nur Veranstaltungen genehmigen, die barrierefrei/barrierearm geplant und durchgeführt werden

Handlungsfeld 5 | Erholung, Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus



Maßnahme 28

Förderung von Barrierefreiheit bei Veranstaltungen

Beschreibung

Eine barrierefreie Veranstaltung zu organisieren, bei der möglichst alle Menschen dabei sein können, ist ein herausforderndes wie auch lohnendes Erlebnis. Der Leitfaden für barrierefreie Veranstaltungsplanung kann hierbei unterstützen und das entsprechende Wissen vermitteln.

Allerdings kommen bei einer barrierefreien Veranstaltungsplanung auch Kosten auf die Veranstalter zu (zum Beispiel für Gebärdensprachdolmetscher, Hilfsmittel, wie mobile Rampen oder mobile Höranlagen oder Übersetzungen in Leichte Sprache), die ggf. verhindern, dass Veranstaltungen barrierefrei geplant und durchgeführt werden. Um barrierefreie Veranstaltungen zu fördern, richten die Kommunen einen Fördertopf ein, stellen Informationen zum Verleih von Hilfsmitteln zur Verfügung und unterstützen und beraten Veranstalter bei der Planung von barrierefreien Veranstaltungen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Kommune

Zeitraumen

dauerhaft, ab 2024

Empfehlungen an Gemeinden/Kommunen des Landkreises

Budget für Veranstalter zur Verfügung stellen



Maßnahme 29

Schulungen von (ehrenamtlichen) Mitarbeitern im Umgang mit Menschen mit Behinderung

Beschreibung

Freizeit-, Sport-, kulturelle und touristische Angebote sollten für alle Menschen nutzbar und zugänglich sein. Eine Voraussetzung hierfür ist Barrierefreiheit. Allerdings betrifft Barrierefreiheit nicht nur die baulichen Voraussetzungen, sondern auch den Umgang und die Haltung der Anbieter und deren Mitarbeiter.

Um die Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren, sollen Schulungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen angeboten werden. Menschen mit Behinderungen sollen als Experten in eigener Sache bei den Schulungen mitwirken.

Inhalte der Schulung (Auswahl):

- Leitfaden zur barrierefreien Veranstaltungsplanung
- Wording/Vokabular
- Behinderungsarten
- Zwischenmenschlicher Umgang
- Selbsterfahrung (mit Blindenstock gehen, im Rollstuhl fahren)
- Ggf. spezielle Module für Sport/Tourismus/Freizeit/Jugendbereich entwickeln

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Behindertenbeauftragte
- Organisationen der Behindertenarbeit
- Anbieter von Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusangeboten

Zeitraumen

Konzepterstellung 2024 – 2026, ab 2026 Durchführung der Schulungen

Empfehlungen an Gemeinden

- Mitarbeitern, die in diesem Bereich tätig sind, die Schulungen ermöglichen
- Informationen zur Schulung an örtliche Anbieter, Vereine etc. weitergeben



Maßnahme 30

Landshut als Reiseziel für alle Menschen attraktiv gestalten - Abbau von Barrieren im Bereich Tourismus

Beschreibung

Touristische Ziele und Einrichtungen in der Region Landshut werden hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit abgefragt. Die Informationen werden in Veröffentlichungen des Landkreises und der Stadt Landshut, im Wegweiser für Menschen mit Behinderungen sowie auf der Homepage der Inklusiven Region Landshut mithilfe von Piktogrammen dargestellt, damit Gäste mit Behinderungen oder (körperlichen) Einschränkungen notwendige Informationen zur Barrierefreiheit leicht auffinden können.

Langfristig wird ggf. eine Zertifizierung des deutschlandweiten Kennzeichnungssystems „Reisen für alle“ angestrebt bzw. die touristischen Angebote werden in Anlehnung an das Kennzeichnungssystem überprüft und die barrierefreien Angebote entsprechend gekennzeichnet.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus der Stadt Landshut
- Sachgebiet Wirtschaft, Kreisentwicklung, Regionalentwicklung, Tourismus des Landkreises Landshut
- touristische Verbände und Akteure
- Behindertenbeauftragte
- Behindertenbeirat

Zeitraumen

2027

Empfehlungen an Gemeinden

Bestehende Angebote hinsichtlich der Barrierefreiheit prüfen, neue Angebote barrierefrei planen und durchführen.



Maßnahme 31

Kennzeichnung von Veranstaltungen/Freizeitangeboten hinsichtlich der Barrierefreiheit bei Veröffentlichungen - Schaffung von Transparenz

Beschreibung

Für Menschen mit Behinderung ist es wichtig zu wissen, ob sie Feste und Veranstaltungen besuchen und/oder Freizeitangebote nutzen können. Dazu müssen sie wissen, ob der Veranstalter barrierefreie Angebote zur Verfügung stellt.

Deshalb werden Angebote und Veranstaltungen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, bzw. bei denen es spezielle Angebote für diese Zielgruppe gibt (wie Gebärdensprachdolmetscher oder Informationen in Leichter Sprache) künftig bei Veröffentlichungen entsprechend gekennzeichnet. Die Kennzeichnung kann durch Piktogramme erfolgen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus der Stadt Landshut
- Sachgebiet Wirtschaft, Kreisentwicklung, Regionalentwicklung, Tourismus des Landkreises Landshut
- touristische Verbände und Akteure

Zeitraumen

2024

Empfehlungen an Gemeinden

vorhandene Piktogramme der Inklusiven Region Landshut nutzen



Maßnahme 32

Inklusive Sportangebote schaffen - Abfrage der Vereine/Sportstätten zum Thema Angebote für Menschen mit Behinderungen/Barrierefreiheit der Sportstätten

Beschreibung

Das langfristige Ziel ist es, in der Region Landshut Sportangebote für alle Menschen zugänglich zu machen und inklusive Sportangebote zu etablieren.

Um dieses Ziel erreichen zu können, wird zunächst eine Abfrage bei allen Sportvereinen durchgeführt, ob es bereits solche Angebote gibt und inwieweit die Sportstätten barrierefrei sind. Außerdem sollen die Anbieter hinsichtlich ihrer Bereitschaft abgefragt werden, inklusive Sportangebote zu schaffen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Sportbeauftragte
- Sportverbände
- Sportvereine
- Behindertenbeauftragte

Zeitraumen

2025

Empfehlungen an Gemeinden

Sportvereine und Sportstätten anhalten, barrierefreie Angebote zu etablieren.

5.6 Handlungsfeld 6 Recht, Freiheit und Schutz



Artikel 29 der UN-BRK gewährleistet die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben und fordert ein Umfeld, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können. Deshalb sollen künftig auch in der Region Landshut Menschen mit Behinderung gemäß der Prämisse „Nichts über uns ohne uns“ in allen Bereichen die Möglichkeit zur Beteiligung haben.

Die Maßnahme 33 „Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung durch die Gründung eines Behindertenbeirates im Landkreis Landshut stärken“

Die Maßnahme 34 „Überprüfung und Anpassung der Satzungen von Stadt und Landkreis Landshut“ trägt ebenfalls dazu bei, dass auf allen Ebenen die Belange von Menschen mit Behinderung mitgedacht werden.

Art. 28 der UN-BRK möchte für alle Menschen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz, also den Zugang zu (staatlichen) Leistungen und Programmen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung und Unterstützung. Ebenso fordert Art. 21 der UN-BRK den Zugang zu Information.

Mit folgenden Maßnahmen tragen dazu bei, Menschen mit Behinderung ausreichend über ihr Recht zu informieren und den Zugang zu Unterstützungsleistungen zu erleichtern.

Maßnahme 35 Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen ausbauen und durch Vernetzung der Beratungsstellen im Bereich der Behindertenarbeit verbessern – bis hin zur Einrichtung eines Inklusionsstützpunktes

Maßnahme 36 Einführung von Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache (DGS) in der Verwaltung, sowie Schulungen von Mitarbeitern

Maßnahme 37: Fortbildungen zum Thema „Rechtliche Betreuung und Vollmacht“ - Erarbeitung eines Fortbildungskonzeptes

Artikel 16 der UN-BRK gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden. Folgende Maßnahmen soll zum Schutz von Menschen mit Behinderungen beitragen:

Maßnahme 38: Verbesserung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, durch die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der örtlichen FQA – Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (früher: Heimaufsicht) als Beschwerdestelle



Maßnahme 33

Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung durch die Gründung eines Behindertenbeirates im Landkreis Landshut stärken

Beschreibung

Im Landkreis Landshut wird ein Behindertenbeirat eingerichtet, welcher als ehrenamtlich arbeitendes Gremium die Interessen von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen sowie deren Umfeld im Landkreis Landshut unterstützt und vertritt.

Die Mitglieder des Beirats beraten Politik und Verwaltung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, greifen aktuelle politische und gesellschaftliche Themen auf und stoßen durch Öffentlichkeitsarbeit Diskussionen an.

Der Landkreis Landshut erarbeitet eine entsprechende Satzung und ruft die Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung, Angehörige von Menschen mit Behinderung oder deren gesetzliche Vertreter dazu auf, sich im Behindertenbeirat zu engagieren.

Die Behindertenbeauftragte steht dem Behindertenbeirat beratend zur Seite.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Behindertenbeauftragte

Zeitraumen

2023/2024

Empfehlungen an Gemeinden

- Gründung eines Behindertenbeirats auf Gemeindeebene
- Benennung von Behindertenbeauftragten



Maßnahme 34

Überprüfung und Anpassung der Satzungen von Stadt und Landkreis Landshut (Ortsrecht)

Beschreibung

Die Satzungen der Kommunen werden laufend auf Vereinbarkeit mit der UN-BRK überprüft. Wo die Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß UN-BRK nicht ausreichend berücksichtigt sind, werden die Formulierungen entsprechend geändert. Für die Prüfung der Satzungen wird eine Expertengruppe aus Behindertenbeirat und Behindertenbeauftragten gebildet.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Behindertenbeauftragte

Zeitraumen

Ab 2024 laufend

Empfehlungen an Gemeinden

Prüfung der Satzungen auf Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention



Maßnahme 35

Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen ausbauen und durch Vernetzung der Beratungsstellen im Bereich der Behindertenarbeit verbessern – bis hin zur Einrichtung eines Inklusionsstützpunktes

Beschreibung

In der Region Landshut gibt es ein vielfältiges Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige. Trotz des vorhandenen Angebots ist der Beratungsbedarf von Menschen mit Behinderungen nach wie vor sehr hoch und wird durch das bestehende Angebot nicht ausreichend gedeckt.

Durch die Vielfältigkeit und Spezialisierung des Angebots scheint das bestehende Angebot für die Ratsuchenden nicht gut auffindbar, zugänglich und erreichbar zu sein. Für Ratsuchende ist es teilweise nicht ausreichend ersichtlich, welche Anlaufstelle zu welchem Thema berät.

Weiterhin gibt es das Problem der Schnittstellen, wenn verschiedene Stellen aufgrund von unterschiedlichen Problemlagen aufgesucht werden müssen.

Um den hohen Beratungsbedarf besser gerecht zu werden, bauen Stadt und Landkreis Landshut das Netzwerk der Beratungsstellen aus, organisieren regelmäßige Treffen und erarbeiten gemeinsam mit den beteiligten Beratungsstellen/Leistungsanbietern ein Konzept für ein Beratungsnetzwerk bis hin zu einem Inklusionsstützpunkt, an dem Inklusionslotsen angesiedelt sind.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Behindertenbeauftragte
- Beratungsstellen
- Leistungsanbieter
- Kostenträger

Zeitraumen

ab 2024

Empfehlungen an Gemeinden

Übersicht über Angebot erstellen



Maßnahme 36

Einführung von Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache (DGS) in der Verwaltung, sowie Schulungen von Mitarbeitern

Beschreibung

Stadt und Landkreis Landshut stellen wichtige Informationen sowie Dokumente, Merkblätter zu Formularen, Anträge und Bescheide in Leichter Sprache und DGS zur Verfügung. Außerdem wird ein Schulungskonzept für Mitarbeiter erstellt, um diese in und über die Leichte Sprache zu schulen.

Das Konzept wird u.a. folgende Inhalte aufgreifen:

- Allgemeine Informationen zu Leichter Sprache
- Regelwerke, Bezug zur Handreichung für Mitarbeiter der Verwaltung
- Abgrenzung zu anderen Sprachvarietäten (Einfache Sprache, Bürgernahe Verwaltungssprache)
- Prozessbeschreibung „Übersetzungsprojekte in Leichte Sprache“ und „Prüfen von Texten in Leichter Sprache“
- Prüfsiegel und Zertifikate
- Hinweise zur Bebilderung
- Softwaretools zur Verständlichkeitsprüfung

Weiterhin werden den Mitarbeitern Schulungen in DGS angeboten.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Kommune
- Behindertenbeauftragte
- Verwaltungsleitung
- Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Zeitraumen

ab 2024

Empfehlungen an Gemeinden

Kommunen des Landkreises stellen ebenfalls wichtige Informationen und Dokumente in Leichter Sprache und DGS zur Verfügung und schulen die Mitarbeiter zu diesen Themen.



Maßnahme 37

Fortbildungen zum Thema „Rechtliche Betreuung und Vollmacht“ - Erarbeitung eines Fortbildungskonzeptes

Beschreibung

Derzeit werden von den Betreuungsstellen in Stadt und Landkreis Landshut regelmäßig Informations- und Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Um dieses Angebot zu optimieren und bekannter zu machen, wird ein Fortbildungskonzept mit folgenden Inhalten erarbeitet:

- Informationen zur gesetzlichen Betreuung und Vorsorgevollmacht
- Reform der rechtlichen Betreuung
- Andere Hilfen
- Ehegattenvertretungsrecht
- Aufgaben der Betreuungsbehörde
- Informationen zur rechtlichen Betreuung für junge Menschen, die volljährig werden
- ...

Das Fortbildungskonzept enthält Fortbildungsinhalte für die verschiedenen Zielgruppen, wie Einrichtungen der Behindertenhilfe, Ärzte, ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer, Angehörige etc. und wird in Ansprache mit dem Betreuungsverein erstellt.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Betreuungsstelle
- Betreuungsverein

Zeitraumen

ab 2025

Empfehlungen an Gemeinden

- Bürgerinnen und Bürger auf die beratende Funktion der Betreuungsstellen von Stadt und Landkreis Landshut aufmerksam machen.
- Flyer und Informationsmaterial der Betreuungsstellen in der Gemeinde auslegen.



Maßnahme 38

Verbesserung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, durch die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der örtlichen FQA – Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (früher: Heimaufsicht) als Beschwerdestelle

Beschreibung

Der Bekanntheitsgrad der örtlichen FQA als Beschwerdestelle soll für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, die in Einrichtungen leben, durch Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Handzettel, Informationsveranstaltungen) sowie durch strukturell eingebettete Informationen (z. B. bei Einzug der Bewohner, Gespräche mit Angehörigen) erhöht werden.

Die Bewohnervertretungen sollen ebenfalls so informiert und befähigt werden, dass sie diese Information an andere Bewohner weitergeben können.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Örtliche FQA
- Einrichtungen

Zeitraumen

2024/2025

Empfehlungen an Gemeinden

- Unterstützung bei der Umsetzung in den Einrichtungen anbieten
- Gemeindemitarbeiter über die FQA als Beschwerdestelle informieren/schulen

5.7 Handlungsfeld 7 Selbstbestimmte Lebensführung und persönliche Assistenz



Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert das gleiche Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Menschen mit Behinderung sollen selbstbestimmt und möglichst eigenständig oder mit Hilfe von persönlicher Assistenz behinderungsspezifische Unterstützungsangebote nutzen sowie ein Leben in der Gemeinschaft führen können.

In der Region Landshut gibt es einige Beratungs- und Unterstützungsangebote, die aber viele Menschen nicht kennen. Folgende Maßnahme hilft, sie leichter zu finden.

Maßnahme 39: Erstellung eines Wegweisers für Menschen mit Behinderung

Der Wegweiser soll einen Überblick über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in der Region Landshut bieten und somit den Menschen, wie in Art. 19 gefordert einen leichteren Zugang zu diesen Diensten ermöglichen.

Maßnahme 40: Homepage der Inklusiven Region Landshut bekannter machen sowie

Maßnahme 41: Homepage der Inklusiven Region Landshut noch barrierefreier gestalten - Inhalte in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung stellen sowie Alternativtexte für Bilder ergänzen

Die folgenden zwei Maßnahmen verbessern die Suche nach Assistenzgebern und tragen zur Verbesserung der Qualifikation von Assistenten bei:

Maßnahme 42: Suche nach persönlicher Assistenz durch die Einrichtung einer Assistenzbörse erleichtern

Maßnahme 43: Entwicklung einer Basisschulung/-Qualifizierung für Assistenten zur sozialen Teilhabe



Maßnahme 39

Erstellung eines Wegweisers für Menschen mit Behinderung

Beschreibung

Stadt und Landkreis Landshut geben einen Wegweiser für Menschen mit Behinderungen heraus, welcher in Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern erarbeitet wird. Der Wegweiser wird sowohl als Printausgabe als auch digital auf der Homepage der Inklusiven Region Landshut zur Verfügung stehen.

Der Wegweiser wird keine Informationen zu barrierefreien Einkaufsmöglichkeiten enthalten. Hierzu müsste aufgrund des erwarteten Umfangs ein anderes Format, wie beispielsweise „Landshut barrierefrei entdecken“ ggf. gemeinsam mit dem Marketingclub der Stadt Landshut erarbeitet werden.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

AG Wegweiser

Zeitraumen

2023/2024

Empfehlungen an Gemeinden

Übersicht der barrierefreien Angebote/Einkaufsmöglichkeiten etc. auf Gemeindeebene erstellen und auf der Gemeindehomepage bereitstellen.

Handlungsfeld 7 | Selbstbestimmte Lebensführung und persönliche Assistenz



Maßnahme 40

Homepage der Inklusiven Region Landshut bekannter machen

Beschreibung

Auf der Homepage der Inklusiven Region Landshut stehen bereits sehr viele Informationen für Menschen mit Behinderung und Angehörige gebündelt zur Verfügung. Außerdem wird diese Seite regelmäßig aktualisiert.

Allerdings kennen noch nicht sehr viele Menschen diese Homepage. Deshalb wäre es sinnvoll, die Homepage durch gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bekannter zu machen.

Mögliche Maßnahmen:

- Hinweis in Mailsignatur
- Verlinkung der Homepage auf weiteren Homepages von Organisationen und Angeboten, die auf der Homepage genannt und verlinkt sind
- Presseartikel
- Anzeigenschaltung
- Artikel in Gemeindeblättern
- Social Media
- Regionalfernsehen und Radio
- Suchmaschinenoptimierung
- QR-Code auf allen Veröffentlichungen nutzen
- Buswerbung
- Newsletter der Stadt Landshut

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Behindertenbeauftragte

Zeitraumen

2023/2024, danach fortlaufend

Empfehlungen an Gemeinden

Link auf Gemeindehomepage, regelmäßige Hinweise in Gemeindeblättern sowie in den Sozialen Medien

Handlungsfeld 7 | Selbstbestimmte Lebensführung und persönliche Assistenz



Maßnahme 41

Homepage der Inklusiven Region Landshut noch barrierefreier gestalten - Inhalte in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung stellen sowie Alternativtexte für Bilder ergänzen

Beschreibung

Kernthemen der Homepage sollen in LS und DGS zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin sollen beispielsweise Hinweise zur Antragstellung mit Videos in DGS ergänzt werden. Evtl. soll das Programm SUMM genutzt werden, um viele Inhalte in Leichter Sprache zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Behindertenbeauftragte

Zeitraumen

2023/2024

Empfehlungen an Gemeinden

Gemeindehomepages barrierefrei gestalten

Handlungsfeld 7 | Selbstbestimmte Lebensführung und persönliche Assistenz



Maßnahme 42

Suche nach persönlicher Assistenz durch die Einrichtung einer Assistenzbörse erleichtern

Beschreibung

Nach dem Vorbild der Münchener Assistenzbörse des Vereins VbA – Selbstbestimmt Leben - erstellen Stadt und Landkreis Landshut eine Assistenzbörse für die Region Landshut, um die Suche nach geeigneten Assistenzangeboten (alle Arten von Assistenz) zu erleichtern. Menschen mit Behinderung sollen hier selbst eine Anzeige veröffentlichen können und somit selbst entscheiden, welche Art und in welchen Umfang sie Assistenzleistung haben wollen.

Auch die Menschen, die bereits als Persönliche Assistenz arbeiten oder arbeiten wollen, sollen die Möglichkeit bekommen, eine Anzeige zu erstellen oder sich nach Stellenangeboten umzusehen.

Es soll also eine Plattform geschaffen werden, auf der beide Seiten sich begegnen und in Austausch treten können mit dem Ziel, auf diese Weise möglichst vielen Betroffenen persönliche Assistenz für ein selbstbestimmtes Leben zu vermitteln.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Behindertenbeauftragte
- Träger von Assistenzdiensten
- Jugendhilfe
- Bezirk Niederbayern

Zeitraumen

2026

Empfehlungen an Gemeinden

Verlinkung zur Assistenzbörse, Hinweis auf Gemeindehomepage sowie in den Sozialen Medien und im Gemeindeblatt



Maßnahme 43

Entwicklung einer Basisschulung/-Qualifizierung für Assistenten zur sozialen Teilhabe

Beschreibung

Vor der Erarbeitung eines Konzepts soll der Schulungsbedarf erhoben werden. Hierzu wird zu bestehenden Assistenzdienstleistern und Assistenten Kontakt aufgenommen und eine Befragung durchgeführt.

Mögliche Inhalte der Basisschulung:

- Behinderungsarten
- Nähe vs. Distanz
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Berufsbild

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Behindertenbeauftragte
- Träger von Assistenzdiensten
- Jugendhilfe
- Bezirk Niederbayern

Zeitraumen

2026

5.8 Handlungsfeld 8 Alter und Behinderung



Das Handlungsfeld Alter und Behinderung wurde erst nach der Auftaktveranstaltung in den Aktionsplan Inklusion aufgenommen, weil es aufgrund des demografischen Wandels und des medizinischen Fortschritts, der verbesserten Pflege, Betreuung und Förderung von schwerst- und mehrfachbehinderten Menschen immer mehr ältere Menschen mit Behinderung geben wird und deshalb ein relevantes Thema auf regionaler Ebene darstellt.

Ein Blick auf die Ursachen der Schwerbehinderungen zeigt: mehr als 80 Prozent der Schwerbehinderungen sind infolge einer Krankheit entstanden. Das erklärt, warum vor allem ältere Menschen von Schwerbehinderungen betroffen sind.

Aus diesen Gründen wurden in der Arbeitsgruppe Alter und Behinderung Maßnahmen erarbeitet, die sich speziell an die immer größer werdende Gruppe von älteren Menschen mit Behinderung richten und deren Bedarfen gerecht werden möchten.

In der UN-Behindertenrechtskonvention werden ältere Menschen in zwei Artikeln explizit erwähnt: In Artikel 25 (Gesundheit) werden die Staaten aufgefordert, durch Präventionsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass „weitere (...) Behinderungen auch bei Kindern und älteren Menschen vermieden bzw. minimiert werden“, und im Artikel 28 (angemessenen Lebensstandard und Schutz) wird gefordert, dass Programme für den sozialen Schutz und zur Armutsbekämpfung für ältere Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Ebenso haben ältere Menschen mit Behinderung Anspruch auf: selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19), persönliche Mobilität (Art.20), Achtung der Privatsphäre (Art. 22), Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29) und Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung und Sport (Art. 30).

Damit ältere Menschen mit Behinderung selbstbestimmt leben können und ihnen die nötigen Informationen zum bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebot vorliegen, wurde die

Maßnahme 44: „Erstellung einer übersichtlichen Handreichung mit relevanten und wichtigen Informationen rund um das Thema Behinderung“ beschlossen.

Menschen mit Behinderung werden insbesondere in der zweiten Lebenshälfte mit dem Thema Sterben und Tod konfrontiert. Die folgende Maßnahme soll dazu beitragen, dass auch ältere Menschen mit Behinderung sich auf dieses Thema vorbereiten und Informationen zur Palliativ-Versorgung bekommen können.

Maßnahme 45: „Angebot eines Letzte-Hilfe-Kurses für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen“.

Die Versorgungssituation gerade von älteren Menschen mit Behinderung nach einem Reha- oder Krankenhausaufenthalt ist teilweise unzureichend.

Mit der **Maßnahme 46: „Verbesserung des Entlassmanagements“** soll dazu beigetragen werden, dass sich die Situation langfristig verbessert.

Die **Maßnahme 47: „Schaffung von Wohnangeboten für ältere Menschen mit Behinderung“** soll dazu beitragen, dass für Menschen mit Behinderung nach der Erwerbsphase und mit steigender Pflegebedürftigkeit bedarfsgerechte Wohnangebote zur Verfügung stehen.

Handlungsfeld 8 | Alter und Behinderung



Maßnahme 44

Informationen für Seniorinnen, Senioren und Menschen mit Behinderung zusammenlegen, verbessern und ausbauen

Beschreibung

Erstellung einer „Handreichung“ bzw. eines „SOS-Blattes“: Darin sollen kurz und kompakt wichtige und relevante Informationen für den Notfall / Akutsituation gebündelt und fokussiert enthalten sein. Es soll sowohl eine Auflistung von wichtigen Anlaufstellen, Krisendiensten usw. als auch die bereits vorhandenen Informationsmaterialien (Broschüren, Flyer) sowie deren Bezugsstellen beinhalten und mit Telefonnummern, Adressen und QR-Codes der jeweiligen Ansprechpartner versehen werden, damit sowohl Menschen mit als auch ohne Smartphone diese Informationen zugänglich sind. Die Informationen sollen auch in leichter Sprache und in Fremdsprachen erstellt werden.

Das neue „SOS-Blatt“ / „Notfall-Blatt“ soll über Multiplikatoren im Rahmen eines kurzen Gesprächs an Hausärzte und ggf. auch Fachärzte, Apotheken, Physiotherapeuten, Friseure, Fußpflege, Kosmetiksalons, Kirchengemeinden zum Auslegen ausgegeben werden, um einer möglichst großen Zahl von Menschen in unserer Region bekannt gemacht zu werden. Außerdem wird das „SOS-Blatt“ dem Zentrum Bayern Familie und Soziales sowie dem Bezirk Niederbayern zur Verfügung gestellt mit der Bitte, dieses bei Bescheiden beizulegen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Behindertenbeauftragte
- Seniorenbeauftragte
- Seniorenbeirat
- Behindertenbeirat
- Pflegestützpunkt
- Kirchengemeinden / Seelsorge
- Hospizverein

Zeitraumen

2024/2025

Empfehlung an Gemeinden

Verteilung der Handreichung an Bürger bei Fragestellungen rund um das Thema Behinderung

Handlungsfeld 8 | Alter und Behinderung



Maßnahme 45

Angebot eines Letzte-Hilfe-Kurses für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen

Beschreibung

Es soll ein „Letzte-Hilfe-Kurs“ für alle Interessierten angeboten werden: z.B. für gehörlose Menschen, Menschen mit seelischer Beeinträchtigung (psychisch Erkrankte und Suchtmittelabhängige), Menschen mit kognitiver und / oder körperlicher Behinderung, Menschen in Einrichtungen, Menschen ohne Beeinträchtigungen. In dem Letzte-Hilfe-Kurs wird konkretes Wissen über Sterben und Tod sowie über hospizlich-palliative Versorgungsmöglichkeiten zu Hause oder in Institutionen vermittelt und die Teilnehmer ermutigt, bedürftige Menschen zu umsorgen.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

- Hospizvereine
- Organisationen der Behindertenarbeit
- Wohlfahrtsverbände

Zeitraumen

2026

Handlungsfeld 8 | Alter und Behinderung



Maßnahme 46

Verbesserung des Entlass-Managements

Beschreibung

Es kommt häufig vor, dass Menschen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus bis zu 6 Wochen zu Hause unterversorgt sind, obwohl ein Anrecht auf Entlass-Management besteht.

Um die Situation bei der Entlassung aus dem Krankenhaus zu verbessern, soll ein Empfehlungsschreiben erstellt werden. Es soll positiv formuliert werden und auf den dringenden Bedarf eines funktionierenden Entlass-Managements sowie der Notwendigkeit dessen Durchführung hingewiesen werden.

Es wäre evtl. sinnvoll, dies bei den Alten- und Pflegeheimen anzusiedeln und in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsregion Plus zu entwickeln.

Zuständigkeit/ weitere Akteure

Die Senioren- und Behindertenbeauftragten sollen über die jeweilige Verwaltungsspitze ein Schreiben an die übergeordneten Entscheidungsträger und Stellen wie Krankenkassen, Krankenhäuser verfassen, eine Empfehlung aussprechen und um Stellungnahme bitten.

Zeitraumen

2025

Empfehlungen an Gemeinden

Unterstützende Strukturen schaffen, damit Bürger nach der Entlassung aus dem Krankenhaus oder nach einer schweren Erkrankung gut versorgt sind.

Handlungsfeld 8 | Alter und Behinderung



Maßnahme 47

Schaffung von Wohnangeboten für ältere Menschen mit Behinderung

Beschreibung

Ältere Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihres Alters nicht mehr (in der Werkstatt) arbeiten oder einen erhöhten Pflegebedarf bekommen, benötigen geeignete Wohnangebote, wie gemeinschaftliche Wohnformen, ambulante oder inklusive Wohnformen, damit sie auch weiterhin gut versorgt leben können. Die bestehenden Wohnangebote, insbesondere für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind hauptsächlich auf die Menschen zugeschnitten, die eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nachgehen, und sind aus diesem Grund nicht passend. Die allgemeinen Alten- und Pflegeheime sind oftmals mit den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung überfordert. Deshalb sollten in der Region Landshut passende Angebote geschaffen werden.

Zuständigkeit/weitere Akteure

- Kommune
- Träger von Wohneinrichtungen für behinderte Menschen
- Pflegeheime
- Bezirk Niederbayern

Zeitraumen

2024-2028

Empfehlungen an Gemeinden

- Bereitstellung von kostengünstigen Gebäuden oder Grundstücksflächen
- Unterstützung der Einrichtungen

6 Umsetzung - Ausblick

Im Laufe der Erarbeitung des Aktionsplans wurde festgestellt, dass schon viele Angebote bestehen und viel Engagement vorhanden ist.

Der Aktionsplan zeigt eine Vielzahl von Maßnahmen auf, die noch weitere Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen in der Region Landshut bringen können.

Die Maßnahmen dienen als Handlungsvorschläge sowohl für die Kommunen in der Region Landshut als auch für Einrichtungen, Organisationen, Vereine, Verbände, Unternehmen, Medien und weitere Akteure.

Wesentliche Umsetzungspartner im Landkreis Landshut sind die Städte und Gemeinden, da sich eine Vielzahl von Maßnahmen auf die örtliche Ebene bezieht. Der Aktionsplan gibt ihnen die Möglichkeit, Maßnahmen zu identifizieren und umzusetzen, die für ihre Situation vor Ort, ihre Ressourcen und Bedarfe, entscheidend sind. Der Landkreis unterstützt die kreiseigenen Städte und Gemeinden bei der Umsetzung der Maßnahmen und leistet darüber hinaus seinen Beitrag, in dem er einzelne Maßnahmen selbst umsetzt.

Manche Maßnahmen können sofort angegangen werden, andere brauchen etwas mehr Zeit. Angesichts der Vielzahl der vorgeschlagenen Maßnahmen müssen diese Schritt für Schritt umgesetzt werden. Die Umsetzung ist auf eine langfristige Perspektive ausgelegt und soll möglichst im Zeitraum von 2023 bis 2028 erfolgen.

Während und am Ende der geplanten Umsetzungsphase im Jahr 2028 werden die Ergebnisse und der Stand Umsetzung überprüft: Artikel 31 (Statistik und Datensammlung) der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zur Sammlung von geeigneten Informationen und Forschungsdaten für die Umsetzung der Konvention.

Ein Instrument, das kontinuierlich und systematisch Aufschluss über den Verlauf und den Erfolg von Maßnahmen geben kann, ist das Monitoring. Im Hinblick auf die Inklusionsprozesse ist dies ein notwendiges Mittel, um anhand von regelmäßigen, belegten Aussagen über die Entwicklung von eingeleiteten Prozessen weitere Schritte zielgerecht planen zu können.

Weiterhin ist eine Weiterentwicklung und Fortschreibung des Aktionsplans nach der Umsetzungsphase geplant.

Wir wünschen allen Akteuren viel Erfolg bei der Umsetzung der Maßnahmen und freuen uns, dass Sie sich mit uns auf den Weg machen, Inklusion in der Region Landshut voranzubringen.